



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit**  
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung  
Abteilung Gesundheitsberufe

---

## **Pflichtenheft Einladungsverfahren**

Grundlagebericht zur Erfüllung des Postulats von Siebenthal (21.4474) zur Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

---

Dieses Verfahren erfolgt nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)



## Inhalt

1. Begriffe und Abkürzungen .....	3
2. Einleitung, Zweck des Dokuments .....	4
3. Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes.....	5
4. Teilnahmebedingungen .....	8
5. Eignungskriterien.....	9
6. Zuschlagskriterien / Evaluation .....	10
7. Termine .....	11
8. Administrative Vorgaben.....	12
9. Administratives .....	12
10. Anhang .....	14



## 1. Begriffe und Abkürzungen

<b>Begrifflichkeiten</b>	<b>Definition/Erklärung</b>
<b>AGB</b>	Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes
<b>BöB</b>	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
<b>VöB</b>	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11)
<b>MedBG</b>	Medizinalberufegesetz (SR 811.11)
<b>PsyG</b>	Psychologieberufegesetz (SR 935.81)
<b>GesBG</b>	Gesundheitsberufegesetz (SR 811.21)

*Abkürzungsverzeichnis*



## 2. Einleitung, Zweck des Dokuments

Das vorliegende Pflichtenheft beschreibt die Zielsetzungen, welche mit dem vorliegenden Beschaffungsgegenstand verfolgt und erreicht werden sollen. Es regelt Vorgehen und Form der Angebotseinreichung und dient zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) und dem Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) sowie der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11) als Grundlage für das vorliegende Verfahren.

Bei einem Einladungsverfahren werden, wenn möglich, mindestens drei Angebote eingeholt wobei diejenige Unternehmung, die das vorteilhafteste Angebot einreicht, den Zuschlag erhält.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes für Verfahren ausserhalb des Staatsvertragsbereichs. Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird ein sogenannter Sekundärrechtsschutz gewährt. Das bedeutet, dass Anbieterinnen in diesen Verfahren beschwerdeweise die Feststellung der Rechtswidrigkeit vergaberechtlicher Entscheide beantragen können. Die Beschwerde hindert die Vergabestelle jedoch nicht am Abschluss des Vertrags (keine aufschiebende Wirkung).



## 3. Beschreibung des Ausschreibungsgegenstandes

### 3.1 Ausgangslage (Ist-Zustand)

Das Postulat von Siebenthal ([21.4474](#)) «Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung» wurde am 16.12.2021 im Nationalrat eingereicht. Es verlangt, einen Bericht über das Ausmass der sogenannten «Konversionstherapien» in der Schweiz zu erstellen und zu prüfen, ob das bestehende Recht ausreicht, um gegen allfällige Praktiken vorzugehen. Spezifisch sollen die folgenden Fragen in einem Forschungsbericht (Grundlagenbericht) geklärt werden:

- Was wird unter dem Begriff «Konversionstherapie» verstanden?
- Was ist das Ausmass dieser Praktiken in der Schweiz?
- Wie reagiert das geltende Recht in der Schweiz auf diese spezifische Situation?

In der Frühjahrssession 2022 wurde das Postulat von Nationalrat angenommen und an den Bundesrat überwiesen. Somit hat das Bundesamt für Gesundheit nun den Auftrag, einen entsprechenden Postulatsbericht zu verfassen.

Nebst dem Postulat von Siebenthal wurden auch andere parlamentarische Vorstösse und Initiativen zur Thematik der Konversionsmassnahmen eingereicht. Eine Auflistung dieser Geschäfte findet sich im Anhang. Ebenfalls im Anhang befindet sich eine Liste mit relevanten Rechtsgrundlagen sowie relevanter Literatur.

### 3.2 Ziel und Gegenstand des Mandats

**Das hier ausgeschriebene Mandat verfolgt das folgende übergeordnete Ziel:**

Erstellung eines Forschungsberichts über die Definition und das Ausmass der Konversionsmassnahmen in der Schweiz sowie eine Prüfung, ob das bestehende Recht ausreicht, um gegen allfällige Praktiken vorzugehen.

#### **Detailfragen:**

##### **1. Definition des Begriffs Konversionsmassnahmen**

- Welche Definitionen existieren (national/international)?
- Welche Praktiken fallen unter diesen Begriff?
- Wie grenzen sich diese von anderen Therapien ab?
- In welchen Settings finden Konversionsmassnahmen statt?
- Wer/welche Berufsgruppen, Organisationen oder Personen führt/führen solche Therapien durch?
- Welche Definition des Begriffs «Konversionsmassnahme» eignet sich, um das Ausmass zu messen und die rechtlichen Grundlagen zu prüfen (siehe Punkt 2 und 3)?



## 2. Ausmass in der Schweiz

- Ist das Ausmass der Konversionsmassnahmen in der Schweiz quantitativ messbar?
  - Falls ja: Mit welchen Methoden und Daten?
  - Falls ja: Was ist das Ausmass der Konversionsmassnahmen in der Schweiz?
  - Falls nein: Was sind die Gründe dafür?
  - Falls nein: Wie könnten die Zahlen generiert werden?
  - Falls nein: Welche Schätzungen über das Ausmass in der Schweiz lassen sich machen?

## 3. Prüfung der rechtlichen Grundlage auf Ebene Bund und Kantone in der Schweiz sowie im Ausland

- Rechtliche Grundlagen: Welche verwaltungs- (z.B. MedBG, PsyG, GesBG), straf- und zivilrechtlichen Möglichkeiten stehen Betroffenen im Falle einer erlittenen Konversionsmassnahme heute auf Bundes- und auf kantonaler Ebene zur Verfügung?
- Vollzug
  - Welche Behörden sind im Zusammenhang mit Konversionsmassnahmen für den Vollzug der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen zuständig?
  - Gibt es Zahlen zu Gerichtsentscheiden oder behördlichen Anordnungen/Aktivitäten?
  - Gibt es bekannte Vollzugsprobleme, werden z. B. die für ein Tätigwerden der Behörde notwendigen Informationen nicht bekannt oder sind die möglichen Rechtswege für die Betroffenen zu wenig zugänglich?
- Allfälliger Anpassungsbedarf: Besteht aufgrund festgestellter Probleme in der Praxis (bspw. internationaler Verpflichtungen oder individueller Erfahrungen) bzw. Mängel im Vollzug oder mit Blick auf die Rechtslage Anpassungsbedarf auf Bundes- und/ oder Kantonebene:
  - im Bundesrecht?
  - im kantonalen Recht?
  - im Vollzug?
- Kurzübersicht Rechtslage im Ausland: Welche rechtlichen Massnahmen gegen Konversionsmassnahmen gibt es im Ausland und insbesondere in den Nachbarländern der Schweiz und was sind die Folgen davon?

## 4. ~~Erfahrungen von einzelnen Betroffenen (qualitative Ebene) in Bezug auf:~~

- ~~○ Angewandte Praktiken~~
- ~~○ Setting/ fachlicher Hintergrund der Personen, welche die Therapie durchgeführt haben~~
- ~~○ Individuelle Folgen der Therapie~~
- ~~○ Hilfsangebote, welche in Anspruch genommen wurden~~
- ~~○ Analyse der unternommenen rechtlichen Schritte:
  - ~~▪ Welche rechtlichen Instrumente wurden von den Betroffenen genutzt?~~
  - ~~▪ Waren die zur Verfügung stehenden Instrumente ausreichend?~~
  - ~~▪ Falls nicht alle Instrumente ausgeschöpft wurden: Warum nicht? Welche hindernden Faktoren bestanden?~~~~
- ~~○ Handlungsbedarf aus Sicht der Betroffenen~~



### 5. Handlungsempfehlungen/Stossrichtungen:

- Gibt es Handlungsbedarf, wenn ja in welchen Bereichen?
- Reichen die bestehenden gesetzlichen Regelungen auf Bundes- und Kantons-ebene aus?
- Falls nein: Wo müssten weitere gesetzliche Regelungen eingeführt werden?

### 3.3 Übersicht der Leistungen

Nr.	Leistung	Produkte
1	<b>Wissenschaftliche Beantwortung der Forschungsfrage und deren Detailfragen</b>  Der Anbieter oder die Anbieterin beantwortet die Fragen in Form eines wissenschaftlichen Berichts sowohl aus sozialwissenschaftlicher als auch aus juristischer Sicht.	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Wissenschaftlicher Grundlagenbericht (Umfang rund 40-60 Seiten)</li></ul>
2	<b>Zusammenfassung des Berichts (Executive Summary)</b>  Der Anbieter oder die Anbieterin fasst die Resultate in einer Kurzform zusammen.	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Allgemein verständliche Zusammenfassung (management summary) der wichtigsten Aussagen des Berichts (2 Seiten).</li></ul>
3	<b>Statusbericht und Zwischenbericht</b>  Der Anbieter oder die Anbieterin verfasst einen Statusbericht (Ende 2023) und einen Zwischenbericht/Berichtsentwurf (April 2024) zum jeweiligen Stand der Arbeiten und stellt diese der Auftraggeberin vor.	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Statusbericht Dezember 2023</li><li>▪ Zwischenbericht oder Berichtsentwurf</li></ul>
4	<b>Schlussbericht mit Handlungsempfehlungen</b>  Der Anbieter oder die Anbieterin verfasst im Schlussbericht entsprechende Handlungsempfehlungen.	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Bericht mit Handlungsempfehlungen</li></ul>
5	<b>Teilnahme an Sitzungen</b>  Der Anbieter oder die Anbieterin nimmt an ca. 4-6 Sitzungen mit dem Auftraggeber in Bern-Liebfeld (oder virtuell) teil.	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Kick-off Sitzung</li><li>▪ Sitzung zum Zwischenbericht</li><li>▪ Sitzung zum Schlussbericht</li><li>▪ Allfällige Statussitzungen</li></ul>



## 4. Teilnahmebedingungen

### Teilnahmebedingung (TB)

#### a) Einhaltung von Verfahrensgrundsätzen sowie von Melde- und Bewilligungspflichten

Der Anbieter bestätigt, dass er selber sowie die von ihm zur Leistungserbringung angebotenen und/oder beigezogenen Dritten (Subunternehmer und nterlieferanten) die Verfahrensgrundsätze gemäss Selbstdeklarationsblatt der Beschaffungskonferenz des Bundes BKB einhalten sowie auch die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822,41; vgl. auch den Anhang 6 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen [BöB, SR 172.056.1]). Ebenso bestätigt der Anbieter, dass er hierzu die vorerwähnten Subunternehmer vertraglich verpflichtet hat oder verpflichten wird.

#### b) Zusätzlicher Nachweis der Einhaltung der Lohngleichheit von Frau und Mann

**Anbieter mit mehr als 100 Mitarbeitenden** müssen zusätzlich zum Selbstdeklarationsblatt nachweisen, wie die Lohnpraxis überprüft wurde.

##### Nachweis

Die unterzeichnete Selbstdeklaration «Einhaltung der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Lohngleichheit von Frau und Mann» ist bei einer Angebots- bzw. Vertragssumme ab 150'000 Franken zwingend beizulegen (aktuelle Version unter: <https://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/selbstdeklarationen.html>). Bei Vertragssummen unterhalb von 150'000 Franken behält sich das BAG ausdrücklich vor, einen solchen Nachweis nachzufordern.

#### Bezahlung fälliger Steuern und fälliger Sozialversicherungsbeiträge

Der Anbieter bestätigt, dass er selber sowie die von ihm zur Leistungserbringung angebotenen und/oder beigezogenen Subunternehmer fällige Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben.

Ebenso bestätigt der Anbieter, dass ihm dies die vorerwähnten Subunternehmer ihrerseits vertraglich zugesichert haben oder zusichern werden.

Selbständigerwerbende: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (nicht älter als 2 Jahre) zum Nachweis des sozialversicherungsrechtlichen Status des selbständigerwerbenden Vertragspartners.

#### Verzicht auf unzulässige Wettbewerbsabreden

Der Anbieter bestätigt, dass er selber sowie die von ihm zur Leistungserbringung angebotenen und/oder beigezogenen Subunternehmer auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichtet.

Ebenso bestätigt der Anbieter, dass die vorerwähnten Subunternehmer ihm gegenüber vertraglich auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichtet haben oder verzichten werden.

Weitere Nachweise gemäss Anhang 3 der Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, SR 172.056.11) werden bei Bedarf nachgefordert.



## 5. Eignungskriterien

<b>Eignungskriterium</b>
<p><b>Personelle Ressourcen</b></p> <p>Der Anbieter verfügt über die nötigen personellen Ressourcen, um den Auftrag wie im Pflichtenheft umschrieben, erfüllen zu können.</p> <p><b>Nachweis</b></p> <p>Schriftliche Bestätigung mit nachvollziehbarer Dokumentation der für den Auftrag eingesetzten personellen Ressourcen.</p>
<p><b>Eingesetzte Personen im Kernprojektteam</b></p> <p>Der Anbieter stellt sicher, dass mindestens eine Person mit sozialwissenschaftlichem Hintergrund und eine Person mit einer juristischen Ausbildung Teil des Kernteams sind.</p> <p><b>Nachweis</b></p> <p>Schriftliche Bestätigung unter Angabe von Name, Vorname und beruflichen Qualifikationen der betreffenden Person(en).</p>
<p><b>Ansprechpartner</b></p> <p>Der Anbieter verfügt über einen Ansprechpartner (single point of contact, SPOC), welcher bei der Eskalation von Problemen des Auftrags zuständig ist und den Entscheid herbeiführen kann.</p> <p><b>Nachweis</b></p> <p>Schriftliche Bestätigung unter Angabe von Name, Vorname, Koordinaten, Funktionsbezeichnung und Stellvertreter des SPOC.</p>
<p><b>Sprachkenntnisse der Schlüsselpersonen</b></p> <p>Der Anbieter ist bereit, Schlüsselpersonen einzusetzen, die in deutscher oder französischer Sprache (mündlich und schriftlich) kommunizieren und die Projektergebnisse und Dokumentationen in deutscher oder französischer Sprache erstellen und abliefern können.</p> <p><b>Nachweis</b></p> <p>Schriftliche Bestätigung mit nachvollziehbarer Dokumentation der Sprachkenntnisse der Schlüsselpersonen.</p>
<p><b>Ersatz von Mitarbeitenden</b></p> <p>Der Anbieter ist bereit, eingesetzte Mitarbeitende bei Vorliegen wichtiger Gründe wie folgt zu ersetzen:</p> <p>Die Leistung und der Einsatz der vom Anbieter zur Verfügung gestellten Personen werden durch den Auftraggeber beurteilt. Wird dabei eine Diskrepanz zu den Anforderungen und Kriterien gemäss Pflichtenheft und Anhängen festgestellt, hat der Anbieter diesbezüglich Stellung zu nehmen. Anschliessend entscheidet der Auftraggeber, ob der Anbieter verpflichtet wird, die betreffenden Personen innert 14 Tagen durch Personal zu ersetzen, welches den Anforderungen genügt.</p> <p>Im Rahmen der Auftragerfüllung können auch andere wichtige Gründe für den Ersatz von Personal auftreten wie negative Personensicherheitsprüfung des Bundes, Kündigung, längerer Urlaub, Unfall, Krankheit etc. Der Anbieter ist jeweils für den Ersatz durch eine gleich qualifizierte Person verantwortlich. Das Engagement in anderen Projekten des Auftragnehmers gilt dabei nicht als wichtiger Grund.</p> <p><b>Nachweis</b></p> <p>Schriftliche Bestätigung.</p>



## 6. Zuschlagskriterien / Evaluation

Die Anbieter sind eingeladen, darzulegen, mit welchem Vorgehen sie die oben genannten Forschungsfragen beantworten wollen. Die Offerten werden mit Blick auf folgende Kriterien beurteilt:

Nr.	Frage und Nachweis	Angewendete Taxonomie	Gewichtung in %
ZK01	<b>Leistung</b> Der Auftrag ist richtig verstanden und das Vorgehen ist nachvollziehbar. Die Datenerhebungen und die Analyse der Resultate sind in Bezug auf die Beantwortung der Fragestellungen zweckmässig.	Die <b>volle Punktzahl</b> wird vergeben, wenn alle geforderten Leistungen und Anforderungen erbracht werden und das Vorgehen selbsterklärend nachvollziehbar ist.  Die <b>halbe Punktzahl</b> wird vergeben, wenn alle geforderten Leistungen und Anforderungen erbracht werden, das Vorgehen aber nicht selbsterklärend und nachvollziehbar ist.  <b>Keine Punktzahl</b> wird vergeben, wenn weder die geforderten Leistungen und Anforderungen erbracht werden noch das Vorgehen selbsterklärend und nachvollziehbar ist.	40
ZK02	<b>Preis</b>	Das preisgünstigste Angebot erhält die volle Punktzahl.  Für die Verteilung der Punktzahl der restlichen Angebote wird die asymptotische Preiskurve angewendet.	30
ZK03	<b>Innovationsgrad</b> Das Projekt erarbeitet neue wissenschaftliche Kenntnisse in der Thematik. Das Projekt erarbeitet praxisrelevante Kenntnisse in der Thematik.	Die <b>volle Punktzahl</b> wird vergeben, wenn es sich bei der eingesetzten Methodik um eine innovative, wissenschaftlich fundierte Datenerhebung und -auswertung handelt.  Die <b>halbe Punktzahl</b> wird vergeben, wenn es sich bei der eingesetzten Methodik um eine standardmässig angewandte, wissenschaftlich fundierte Datenerhebung und -auswertung handelt.  <b>Keine Punktzahl</b> wird vergeben, wenn es sich bei der eingesetzten Methodik um eine nicht wissenschaftlich fundierte Datenerhebung und -auswertung handelt.	30



	<b>Total</b>		<b>100</b>
--	--------------	--	------------

## 7. Termine

Termin	Beschreibung der Aktivität
Mo, 17. August 2023	Einladung zur Angebotseinreichung
So, 10. September 2023	Angebotseinreichung per Mail an <a href="mailto:sina.roethlisberger@bag.admin.ch">sina.roethlisberger@bag.admin.ch</a>
Mi, 13. September 2023	ggf. Einladung zum Anbieterinterview*
Mo, 18. Sept. – Do, 21. September 2023	ggf. Anbieterinterview*
Fr, 22. September 2023	Vergabe des Mandates
Montag, 16. Oktober NM, Mittwoch, 25. Oktober NM oder Donnerstag, 26. Oktober VM	Kick-off Sitzung
10. Dezember 2023	Abgabe Statusbericht

\*Basis für das Anbieterinterview bildet die Offerte. Es ist von Seiten des Anbieters explizit *keine* Vorbereitung (z.B. in Form einer Präsentation) notwendig.

Die nachfolgenden Termine werden bilateral nach Mandatsvergabe mit der Mandatnehmerin, dem Mandatnehmer vereinbart. Der ungefähre Zeitplan sieht wie folgt aus:

Termin	Beschreibung der Aktivität
2024: KW 15	Abgabe Zwischenbericht
2024: KW 28	Abgabe finaler Forschungsbericht



## 8. Administrative Vorgaben

### 8.1 Strukturvorgaben und Inhalt des Angebots

Folgende Angaben müssen zwingend in der Offerte enthalten sein:

- Name, Bezeichnung und Adresse, E-Mail
- Zuständige Person für Auskünfte / Verantwortliche(-r) für die Leistungserbringung
- Zahlungsverbindung (IBAN-Nr., Name der Bank)
- Gültigkeitsdauer (Verbindlichkeit) der Offerte (mind. 90 Tage)
- Ort/ Datum/ rechtsgültige Unterschrift(en) der Anbieterin
- Preis (inkl. MWST)  
Detailliert nach Stundenaufwand / Stundensatz, Kosten des jeweiligen Gutes, Kosten pro Jahr, etc. Die Mehrwertsteuer ist im Angebot separat auszuweisen. Etwaige Optionen sind ebenfalls separat auszuweisen.
- Beschreibung der offerierten Leistungen / Produkte
- Vorgesehene Projektorganisation, vorgesehene Schlüsselpersonen
- Vorstellen der Schlüsselpersonen (Person, Qualifikation, Erfahrungen) für die vorgesehene Leistung
- Zeitplanung mit Meilensteinen / Lieferterminen

## 9. Administratives

### 9.1 Auftraggeber

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

### 9.2 Formvorschriften

Das vollständige Angebot ist auf offiziellem Geschäftspapier und als ein einziges PDF bis zum 10.09.2023 an [sina.roethlisberger@bag.admin.ch](mailto:sina.roethlisberger@bag.admin.ch) zuzustellen.

### 9.3 Verfahrensart

Einladungsverfahren

### 9.4 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

### 9.5 Ausführungstermin

Beginn: 16. Oktober 2023

Ende: 31. August 2024

### 9.6 Zahlungsbedingungen

30 Tage nach Erhalt der Rechnung, netto in CHF, zuzüglich MwSt. Korrekte Rechnungsstellung mittels E-Rechnung vorausgesetzt.

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung finden Sie auf folgender Webseite:

<http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

### 9.7 Einzubeziehende Kosten

Alle Preisangaben sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MwSt. auszuweisen. Der Preis exkl. MwSt. beinhaltet insbesondere Versicherung, Spesen, Sozialabgaben etc.



## **9.8 Bietergemeinschaften**

Nicht zugelassen.

## **9.9 Subunternehmer**

Zugelassen. Zieht der Anbieter zur Leistungserfüllung Subunternehmer bei, übernimmt er die Gesamtverantwortung. Er führt alle beteiligten Subunternehmer mit den ihnen zugewiesenen Rollen auf.

Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.

## **9.10 Sprachen für Angebote**

Deutsch oder Französisch

## **9.11 Gültigkeit des Angebots**

90 Tage ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote.

## **9.12 Geschäftsbedingungen**

Geschäftsabwicklung gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) für Dienstleistungsaufträge (Ausgabe September 2016, Stand Januar 2021), abrufbar unter [AGB \(admin.ch\)](#).

## **9.13 Geheimhaltung**

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit vertrauliche Tatsachen und Informationen gegen den Zugang und die Kenntnisnahme durch unbefugte wirksam geschützt sind.

Keine Verletzung der Geheimhaltungspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Auftraggeber innerhalb des eigenen Konzerns (resp. innerhalb der Bundesverwaltung) oder an beigezogene Dritte. Für den Anbieter gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist oder Bestimmungen des Vertrages konzernintern weitergegeben werden.

Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf der Anbieter mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und den Auftraggeber auch nicht als Referenz angeben.

Die Parteien überbinden die Geheimhaltungspflicht auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, nterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

## **9.14 Integritätsklausel**

Der Anbieter und der Auftraggeber verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der Anbieter dem Auftraggeber eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme, mindestens CHF 3 000 pro Verstoß.

Der Anbieter nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Aufhebung des Zuschlags sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch den Auftraggeber führt.



## 10. Anhang

### 10.1 Parlamentarische Vorstösse und Initiativen

[21.496](#) n Pa. Iv. Barrile. Verbot und Unterstrafstellung von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen (zurückgezogen zugunsten der Motion 22.3889)

[21.497](#) n Pa. Iv. Wyss. Schweizweites Verbot und Unterstrafstellung von Konversionsmassnahmen (zurückgezogen zugunsten der Motion 22.3889)

[21.483](#) n Pa. Iv. Christ. Verbot von Konversionsbehandlungen bei Minderjährigen (zurückgezogen zugunsten der Motion 22.3889)

[20.3870](#) n Ip. Barrile. Die Schweiz ist ein Zufluchtsort für "Homo-Heiler" (abgeschrieben)

[19.3840](#) n Mo. (Quadranti) Landolt. Verbot der "Heilung" homosexueller Jugendlicher (abgeschrieben)

[16.3073](#) n Ip. Quadranti. Verbot und Unterstrafstellung von Therapien zur "Heilung" von Homosexualität bei Minderjährigen

[13.407](#) n Pa. Iv. Reynard. Kampf gegen die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung (*umgesetzt: BBl 2018 7861*)

### 10.2 Rechtgrundlagen

[SR 101](#) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Art. 8 Abs. 2

[SR 210](#) Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Art. 19c, Art. 314c und d

[SR 311.0](#) Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Art. 219, Art. 261bis

[SR 811.11](#) Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) vom 23. Juni 2006

[SR 832.10](#) Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994

[SR 935.81](#) Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit**  
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung  
Abteilung Gesundheitsberufe

### 10.3 Literatur

Nay Yv E, Konversionstherapien‘ in der Schweiz. Bestehende Forschung – Nationale und internationale Policies – Politischer Handlungsbedarf. Zürich: Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW, 2022

Ferrario Micol und Taroni Marta, La pathologisation de l'homosexualité: le rôle de droit dans le chemin vers l'interdiction des thérapies de conversion en Suisse, in : ex / ante – Zeitschrift der juristischen Nachwuchsforscher 2021(2), S. 43 ff.

Zürcher □rs, Eine kleine Geschichte der Homosexualitäten, in: Böhler Andrea (Hg.), Eingetragene Partnerschaft (Kommentare zum Familienrecht 2), Bern 2007, S. 3 ff.

Période d'engagement pour le mandat de recherche 9 mois - du 15 octobre 2023 au 14 juillet 2024	Fonction au sein de l'équipe principale du projet	Coût par heure *	Nombre d'heures total	Total montant brut	Total montant y compris charges patronales
<b>ANEX Adrien</b>	Auxiliaire de recherche de la partie réalisée auprès des professionnel-les de santé et paramédicaux	32.55	383	10 151.70 CHF	12 486.59 CHF
<b>BISHOP Gabriel</b>	Chargé de coordination scientifique	44.65	1065	38 677.50 CHF	47 573.33 CHF
<b>CAIRO NOTARI Sarah</b>	Responsable de la partie réalisée auprès des professionnel-les de santé et paramédicaux	55.6	575	26 010.00 CHF	31 992.30 CHF
<b>DA RUGNA Antoine</b>	Responsable de la partie droit administratif	125	20	2 500.00 CHF	3 075.00 CHF
<b>MARKARIAN Quentin</b>	Responsable de la partie droits humains	125	20	2 500.00 CHF	3 075.00 CHF
<b>MONTAVON Camille</b>	Responsable de la partie de droit pénal	200	73	14 600.00 CHF	17 958.00 CHF
<b>Juriste(s) en charge du droit civil et droit de la santé</b>	Responsable(s) de la partie droit civil et droit de la santé	200	45	9 000.00 CHF	11 070.00 CHF
<b>Divers du projet, sur justificatifs: frais de déplacements; mandats d'expertises ponctuelles, etc.</b>				5 000.00 CHF	5 000.00 CHF
			<b>TOTAL</b>	<b>108 439.20 CHF</b>	<b>132 230.22 CHF</b>

**De:** Ferdinando Miranda <Ferdinando.Miranda@unige.ch>  
**Envoyé:** jeudi, 21 septembre 2023 18:37  
**À:** Prisi Brand Déborah BAG; [REDACTED] BAG; [REDACTED] BAG  
**Cc:** Camille Montavon; Sarah Cairo Notari  
**Objet:** Suites de l'entretien du 21.09 et du courriel du 19.09 - Demande d'offre - Postulat von Siebenthal (21.4474) - candidature du CMCSS  
**Pièces jointes:** 20230921\_Présentation\_entretien\_OFSP\_v2.pdf; 20230921\_Budget\_Mandat\_de\_recherche\_CMCSS.pdf

Chère Madame Prisi Brand, Chère Madame [REDACTED], Chère Madame [REDACTED],

Nous vous remercions beaucoup pour l'entretien de ce jour.

Comme discuté de vive-voix lors de la séance de ce matin, nous vous confirmons d'être en mesure, en tant que Centre Maurice Chalumeau en sciences des sexualités de l'Université de Genève (CMCSS), d'exécuter le mandat au concours, en retirant - sur votre demande - la partie d'étude qualitative du dossier qui vous a été remis (en date du 10 septembre 2023) et qui concernait notamment des entretiens avec les personnes ayant subi des « mesures, pratiques et/ou thérapies de conversion ». Dès lors, le Dr. Josselin Tricou, sociologue des religions, ne fera dans ce cas de figure plus partie de l'équipe principale de ce mandat, n'étant plus en charge du volet qualitatif.

Pour répondre aux trois éléments clés du mandat : 1) définition ; 2) ampleur ; 3) cadre juridique, nous souhaitons y répondre en articulant notamment les éléments et études sous-listés, qui excluront du terrain de recherche les approches « confessionnelles », en se concentrant uniquement sur les approches « médicales et paramédicales » :

- a) Une étude qualitative et quantitative auprès des professionnel-es de santé et paramédicaux ;
- b) Une analyse de l'ampleur en Suisse à partir de : l'étude (a) ; des estimations à partir d'études étrangères ; ainsi que, si nécessaire, les raisons scientifiques et éthiques qui pourraient empêcher de réaliser une étude quantitative approfondie en la matière (tel que listé au cahier des charges) ;
- c) Une analyse juridique pluridisciplinaire, cantonale, fédérale et de droit international comparé ;
- d) Des recommandations, actions et instruments de nature juridique et politique applicables par les décideuses et décideurs (*à partir notamment d'une revue internationale en la matière*).

Pour des détails, nous vous renvoyons au dossier, aux présentations des Dre Montavon et Dre Cairo Notari de ce jour, ainsi qu'au support pdf de la présentation de ce jour, que vous trouverez ci-joint.

Bien évidemment, nous demeurons à votre disposition pour tout complément d'information.

Comme demandé, veuillez également trouver, ci-joint, un nouveau budget amendé selon le nouveau cadre en vigueur, avec notamment les modifications suivantes :

- Nous avons retiré le poste budgétaire du Dr. Josselin Tricou ;
- Nous avons réduit partiellement le poste du chargé de coordination scientifique, car il ne serait plus en charge des entretiens qualitatifs ;
- Nous avons augmenté le poste budgétaire de la Dre Cairo Notari, vu l'importance que revêt son étude dans la nouvelle configuration ;
- Nous avons réduit le poste du budget dédié au droit administratif car les approches confessionnelles sont désormais écartées de notre étude ;
- Nous avons enfin, introduit un poste concernant le droit de la santé, vu l'importance que revêt aussi l'étude de la thématique par cette branche du droit.

Ce budget d'un montant total de : CHF 132'230.22.- nous apparait le plus réaliste et juste, en raison de « la complexité du mandat » pour reprendre les mots de votre courriel.

*In fine*, suite à l'entretien de ce jour, nous souhaitons renouveler tout l'intérêt que nous portons à ce mandat. Nous sommes convaincu-es que le CMCSS reste un mandataire potentiel, ainsi que de grande pertinence dans l'écosystème des centres interdisciplinaires et inter-facultaires en Suisse traitant des savoirs en lien avec les sexualités. Notre Centre est à même de pouvoir coordonner toutes les expertises nécessaires pour répondre aux questions majeures posées par le postulat, et de le faire dans les délais impartis.

Comme convenu, nous prenons note que la décision devrait nous parvenir la semaine prochaine (et non demain comme initialement annoncé au calendrier) ; nous vous remercions par avance de vos nouvelles qui permettraient le cas échéant de commencer la recherche dans les meilleurs délais, compte tenu du calendrier et de la « complexité » du dossier.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous adressons nos meilleures salutations,

Ferdinando Miranda



**Ferdinando Miranda** | Directeur exécutif  
Université de Genève  
Campus Battelle - Bâtiment A - Bureau 010  
7, rte de Drize CH-1227 Carouge  
T.: +41 (0) 22 379 71 03  
[redacted]  
[www.unige.ch/cmcss](http://www.unige.ch/cmcss)

---

**De :** [redacted]@bag.admin.ch [redacted]@bag.admin.ch  
**Envoyé :** mardi, 19 septembre 2023 16:45  
**À :** Ferdinando Miranda <Ferdinando.Miranda@unige.ch>  
**Cc :** [redacted]@bag.admin.ch  
**Objet :** [EXTERNAL] AW: Demande d'offre - Postulat von Siebenthal (21.4474) - candidature du CMCSS

Excusez-moi, une erreur s'est glissée dans mon email ; il s'agit bien du mercredi 27.09 et non jeudi.

Bien cordialement,

[redacted]  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern  
Tel. +41 58 [redacted]  
[redacted]@bag.admin.ch  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Erreichbar Montag – Donnerstag

---

**Von:** [redacted] BAG  
**Gesendet:** Dienstag, 19. September 2023 16:42  
**An:** 'Ferdinando Miranda' <[Ferdinando.Miranda@unige.ch](mailto:Ferdinando.Miranda@unige.ch)>

Cc: [REDACTED] BAG [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch)>

**Betreff:** Demande d'offre - Postulat von Siebenthal (21.4474) - candidature du CMCSS

Bonjour,

Nous tenons à vous remercier une fois de plus pour le dépôt de votre offre.

L'examen des offres ainsi que les premiers entretiens ont une nouvelle fois clairement fait apparaître la complexité du mandat.

Comme nous l'avons déjà indiqué dans le cahier des charges, le postulat von Siebenthal demande l'examen de trois domaines : la définition des mesures de conversion, leur ampleur en Suisse et l'évaluation de la situation juridique.

Pour ce qui est de la partie relative à l'enquête qualitative sur les expériences des personnes concernées, celle-ci n'est pas explicitement demandée dans le texte du postulat.

Compte tenu du calendrier serré et pour des raisons de ressources, nous sommes donc parvenues à la conclusion que cette partie devait être supprimée du rapport. Concrètement, cela concerne le point 4 du chapitre 3.2 du cahier des charges.

Veuillez nous faire savoir d'ici le **jeudi 27.09.2023** si vous accepteriez tout de même d'exécuter le mandat sans la partie qualitative.

Si oui, nous vous prions de nous faire parvenir une version du budget révisée conformément à cette suppression.

Nous vous prions de nous excuser pour ce désagrément et vous remercions pour votre collaboration.

Avec nos meilleures salutations

[REDACTED]  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern

Tel. +41 [REDACTED]

[REDACTED] <[\[REDACTED\]@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch)>

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Erreichbar Montag – Donnerstag

---

**Von:** Ferdinando Miranda <[Ferdinando.Miranda@unige.ch](mailto:Ferdinando.Miranda@unige.ch)>

**Gesendet:** Sonntag, 10. September 2023 23:13

**An:** [REDACTED] BAG [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch)>; [REDACTED] BAG [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch)>;

Prisi Brand Déborah BAG <[deborah.prisibrand@bag.admin.ch](mailto:deborah.prisibrand@bag.admin.ch)>

**Cc:** Juan Rigoli <[Juan.Rigoli@unige.ch](mailto:Juan.Rigoli@unige.ch)>; Didier Raboud <[Didier.Raboud@unige.ch](mailto:Didier.Raboud@unige.ch)>; Pauline Guex <[Pauline.Guex@unige.ch](mailto:Pauline.Guex@unige.ch)>

**Betreff:** Demande d'offre - Postulat von Siebenthal (21.4474) - candidature du CMCSS

**Priorität:** Hoch

Bonjour,

En réponse à votre demande d'offre reçue en date du 17.08, veuillez ci-joint l'offre de candidature du Centre Maurice Chalumeau en sciences des sexualités de l'Université de Genève.

Ces mêmes documents vous seront transmis dès demain par courrier postal.

Par ailleurs, nous vous renvoyons par ces liens hypertextes au [rapport d'activités 2022](#) et à la [vision 2021-2024](#) de notre Centre.

En demeurant à disposition pour tout complément d'information, nous vous remercions par avance de confirmer la bonne réception de ces documents.

Avec mes meilleurs messages,  
Ferdinando Miranda



**Ferdinando Miranda** | Directeur exécutif  
Université de Genève  
Campus Battelle - Bâtiment A - Bureau 010  
7, rte de Drize CH-1227 Carouge  
T.: +41 (0) 22 379 71 03  
[REDACTED]  
[www.unige.ch/cmcss](http://www.unige.ch/cmcss)

---

**De :** Ferdinando Miranda <[ferdinando.miranda@unige.ch](mailto:ferdinando.miranda@unige.ch)>  
**Envoyé :** lundi, 21 août 2023 09:56  
**À :** [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch)>  
**Cc :** [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch)>; [deborah.prisibrand@bag.admin.ch](mailto:deborah.prisibrand@bag.admin.ch)  
**Objet :** RE: [EXTERNAL] Demande d'offre - Postulat von Siebentahl (21.4474)

Bonjour,

Je vous remercie de la transmission de la documentation relative à la demande d'offre concernant le rapport de recherche en réponse au postulat von Siebenthal (21.4474).  
Nous allons en prendre attentivement connaissance et vous revenir avec notre dossier.

Avec mes meilleurs messages,  
Ferdinando Miranda



**Ferdinando Miranda** | Directeur exécutif  
Université de Genève  
Campus Battelle - Bâtiment A - Bureau 010  
7, rte de Drize CH-1227 Carouge  
T.: +41 (0) 22 379 71 03  
[REDACTED]  
[www.unige.ch/cmcss](http://www.unige.ch/cmcss)

---

**De :** [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch)> [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch)>  
**Envoyé :** jeudi, 17 août 2023 18:04  
**À :** Ferdinando Miranda <[ferdinando.miranda@unige.ch](mailto:ferdinando.miranda@unige.ch)>  
**Cc :** [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch)>; [deborah.prisibrand@bag.admin.ch](mailto:deborah.prisibrand@bag.admin.ch)  
**Objet :** [EXTERNAL] Demande d'offre - Postulat von Siebentahl (21.4474)

Bonjour,

Comme convenu, veuillez trouver ci-joint la documentation relative à la demande d'offre concernant le rapport de recherche en réponse au postulat von Siebenthal (21.4474). Toutes les informations concernant l'appel d'offre, le cahier des charges ainsi qu'un modèle de contrat se trouvent ci-joint.

Pout toute question, veuillez vous adresser à tout moment à [redacted] [redacted] [@bag.admin.ch](mailto:[redacted]@bag.admin.ch),  
[redacted] ) ou à [redacted] [redacted] [@bag.admin.ch](mailto:[redacted]@bag.admin.ch), [redacted] ).

Avec nos sincères salutations,

**Mme** [redacted]  
Collaboratrice scientifique  
Section Développement des professions de la santé  
Département fédéral de l'intérieur DFI  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Unité de direction Prévention et services de santé  
Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Berne  
Tél. [redacted]  
[redacted] [@bag.admin.ch](mailto:[redacted]@bag.admin.ch)  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
*Disponible du lundi au jeudi*

---

*Ce message est envoyé depuis une adresse extérieure à l'UNIGE, soyez vigilant-es (expéditeur, pièces jointes).*  
*This message is sent from an address outside UNIGE, be careful (sender, content).*

---

*Ce message est envoyé depuis une adresse extérieure à l'UNIGE, soyez vigilant-es (expéditeur, pièces jointes).*  
*This message is sent from an address outside UNIGE, be careful (sender, content).*

---

**Entretien avec l'OFSP concernant le dossier de candidature du Centre Maurice Chalumeau en sciences des sexualités de l'Université de Genève (CMCSS) pour l'obtention d'un mandat portant sur l'élaboration d'un rapport de base en réponse au postulat von Siebenthal (21.4474) « Fréquence des thérapies de conversion en Suisse et nécessité de réglementer ces pratiques dans la loi »**

Ferdinando Miranda, Directeur exécutif du CMCSS, UNIGE

*Interlocuteur unique*

Dre iur. Camille Montavon, Maître-Assistante, Co-responsable de la Law Clinic, Faculté de Droit, UNIGE

*Responsable de la partie de droit pénal*

Dre Sarah Cairo Notari, Chargée de cours et Maître-Assistante, Faculté de Psychologie et des Sciences de l'Éducation, UNIGE

*Responsable de la partie auprès des professionnel-les de santé et paramédicaux*

- 1. Le CMCSS ;**
- 2. Les critères pour répondre à ce mandat ;**
- 3. Les axes «Droits sexuels» - «Santé sexuelle» ;**
- 4. Les éléments clés de ce mandat ;**
- 5. Etude sur les professionnel-les de santé et paramédicaux ;**
- 6. Le cadre juridique aux niveaux fédéral et cantonal en Suisse ;**
- 7. Le fonctionnement au sein de ce mandat ;**
- 8. Le budget ;**
- 9. Des recommandations d'action / Orientations**

# Les missions du CMCSS :



Soutenir, susciter et mettre en réseau des recherches scientifiques;



Réunir et rendre accessible une documentation scientifique et contribuer à la publication d'études;



Favoriser la création ou le développement d'enseignements spécifiques, destinés à éclairer les étudiant-e-s et les praticien-ne-s;



Encourager la relève académique;



Concevoir et promouvoir des projets d'information scientifique, en dialogue entre l'académie et la cité.

## **2. Les critères pour répondre à ce mandat :**

- 1) La mise en place d'une équipe pluridisciplinaire et scientifiquement légitime ;**
- 2) La sélection d'entités indépendantes de tout agenda politique ;**
- 3) Le recours à une expertise juridique complète**

### 3. Les axes «Droits sexuels» - «Santé sexuelle»

*« The application of existing human rights to sexuality and sexual health constitute sexual rights.»*

OMS 2006a (updated 2010).

## 4. Les éléments clés de ce mandat

*Postulat Von Siebenthal Erich, 16.12.2021*

*Cahier des charges de la procédure sur invitation*

*Rapport de base sur la réponse au postulat Von Siebenthal (21.4474) «Fréquence des thérapies de conversion en Suisse et nécessité de réglementer ces pratiques dans la loi»,*

*17 août 2023*

- 1) **Définition** du terme «mesures (pratiques et/ou thérapies) de conversion» ;
- 2) **Ampleur** en Suisse ;
- 3) **Examen du cadre juridique** aux niveaux fédéral et cantonal en Suisse.

# 5. Etude sur les professionnel-les de santé et paramédicaux

**D'après la littérature internationale :**

- Thérapies de conversion largement pratiquées par des professionnel-les de santé/paramédicaux
  - Large éventail de pratiques
- **Aucune donnée suisse**

**Objectif de l'étude :**

- Répertorier et décrire les **attitudes** et les **pratiques** des professionnel-les de santé/paramédicaux en Suisse
- Contribuer à **préciser la définition** des mesures de conversion
- *Si les données le permettent* : quantifier la proportion de personnes LGBTQI+ qui ont pu subir des mesures de conversion de la part d'un-e professionnel-le de santé/paramédical

# 5. Etude sur les professionnel-les de santé et paramédicaux

## Cible de l'étude :

- Professionnel-le ayant une pratique clinique auprès de patient-es avec un **suivi** (conseil, thérapie) **régulier**
- Lien avec le domaine de la **sexualité**

## Méthode :

- Etude **quantitative** par **questionnaire** (passation en ligne, anonyme)
- Echantillon le plus **représentatif** possible des différentes catégories professionnelles concernées
- Questions permettant d'évaluer de manière exhaustive l'**éventail des attitudes et des prises en charges**, parmi lesquelles peuvent se trouver des pratiques assimilables aux mesures de conversion

## 6. Le cadre juridique aux niveaux fédéral et cantonal en Suisse

### Examen du cadre juridique en vigueur :

4 axes de recherche (nécessité d'expertises juridiques multiples) :

- 1) Droit administratif ;
- 2) Droit civil ;
- 3) Droit de la santé ;
- 4) Droit pénal.

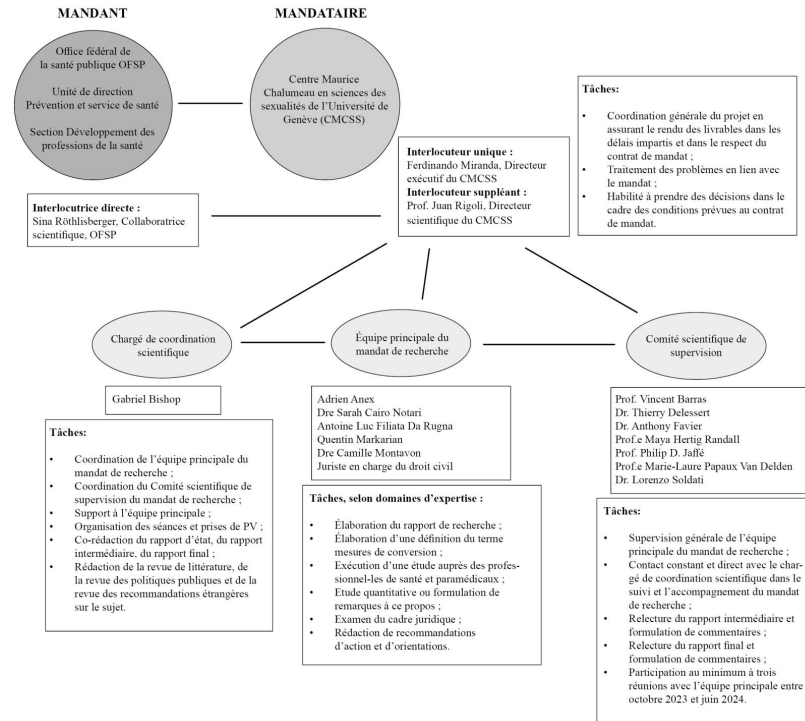


**Conclusions sur la suffisance  
du droit actuel.**

**&**

**Analyse de l'opportunité  
d'adopter une norme pénale  
spécifique.**

# 7. Le fonctionnement au sein de ce mandat



## MANDANT



**Interlocutrice directe :**  
Sina Röthlisberger, Collaboratrice scientifique, OFSP

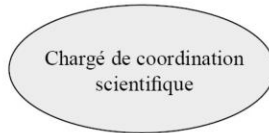
## MANDATAIRE



**Interlocuteur unique :**  
Ferdinando Miranda, Directeur exécutif du CMCSS  
**Interlocuteur suppléant :**  
Prof. Juan Rigoli, Directeur scientifique du CMCSS

### Tâches:

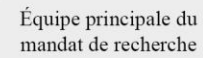
- Coordination générale du projet en assurant le rendu des livrables dans les délais impartis et dans le respect du contrat de mandat ;
- Traitement des problèmes en lien avec le mandat ;
- Habilité à prendre des décisions dans le cadre des conditions prévues au contrat de mandat.



Gabriel Bishop

### Tâches:

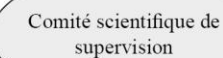
- Coordination de l'équipe principale du mandat de recherche ;
- Coordination du Comité scientifique de supervision du mandat de recherche ;
- Support à l'équipe principale ;
- Organisation des séances et prises de PV ;
- Co-rédaction du rapport d'état, du rapport intermédiaire, du rapport final ;
- Rédaction de la revue de littérature, de la revue des politiques publiques et de la revue des recommandations étrangères sur le sujet.



Adrien Anex  
Dre Sarah Cairo Notari  
Antoine Luc Filiata Da Rugna  
Quentin Markarian  
Dre Camille Montavon  
Juriste en charge du droit civil

### Tâches, selon domaines d'expertise :

- Élaboration du rapport de recherche ;
- Élaboration d'une définition du terme mesures de conversion ;
- Exécution d'une étude auprès des professionnel·les de santé et paramédicaux ;
- Etude quantitative ou formulation de remarques à ce propos ;
- Examen du cadre juridique ;
- Rédaction de recommandations d'action et d'orientations.



Prof. Vincent Barras  
Dr. Thierry Delessert  
Dr. Anthony Favier  
Prof.e Maya Hertig Randall  
Prof. Philip D. Jaffé  
Prof.e Marie-Laure Papaux Van Delden  
Dr. Lorenzo Soldati

### Tâches:

- Supervision générale de l'équipe principale du mandat de recherche ;
- Contact constant et direct avec le chargé de coordination scientifique dans le suivi et l'accompagnement du mandat de recherche ;
- Relecture du rapport intermédiaire et formulation de commentaires ;
- Relecture du rapport final et formulation de commentaires ;
- Participation au minimum à trois réunions avec l'équipe principale entre octobre 2023 et juin 2024.

# 8. Le budget

Période d'engagement pour le mandat de recherche 9 mois - du 15 octobre 2023 au 14 juillet 2024	Fonction au sein de l'équipe principale du projet	Coût par heure *	Nombre d'heures total	Total montant brut	Total montant y compris charges patronales
ANEX Adrien	Auxiliaire de recherche de la partie réalisée auprès des professionnel-les de santé et paramédicaux	32.55	383	10 151.70 CHF	12 486.59 CHF
BISHOP Gabriel	Chargé de coordination scientifique	44.65	1065	38 677.50 CHF	47 573.33 CHF
CAIRO NOTARI Sarah	Responsable de la partie réalisée auprès des professionnel-les de santé et paramédicaux	55.6	575	26 010.00 CHF	31 992.30 CHF
DA RUGNA Antoine	Responsable de la partie droit administratif	125	20	2 500.00 CHF	3 075.00 CHF
MARKARIAN Quentin	Responsable de la partie droits humains	125	20	2 500.00 CHF	3 075.00 CHF
MONTAVON Camille	Responsable de la partie de droit pénal	200	73	14 600.00 CHF	17 958.00 CHF
<i>Juriste(s) en charge du droit civil et droit de la santé</i>	Responsable(s) de la partie droit civil et droit de la santé	200	45	9 000.00 CHF	11 070.00 CHF
<i>Divers du projet, sur justificatifs: frais de déplacements; mandats d'expertises ponctuelles, etc.</i>				5 000.00 CHF	5 000.00 CHF
<b>TOTAL</b>				<b>108 439.20 CHF</b>	<b>132 230.22 CHF</b>

## **9. Des recommandations d'action / Orientations :**

- 1) Une revue des plaidoyers normatifs et des législations internationales ;**
- 2) Des recommandations scientifiquement fondées ;**
- 3) Des instruments d'actions applicables par les décideuses et les décideurs**

**Merci pour votre attention!**

**CENTRE MAURICE CHALUMEAU EN SCIENCES DES SEXUALITÉS**



**UNIVERSITÉ  
DE GENÈVE**

# Angepasste Offerte für das Bundesamt für Gesundheit BAG

**Grundlagebericht zur Erfüllung des Postulats von Siebenthal (21.4474) zur Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung** (Forschungsmandat Postulat von Siebenthal [21.4474] 2023-2024)

z.H. von

Frau [REDACTED]

Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung, Sektion Weiterentwicklung  
Gesundheitsberufe

Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern

erarbeitet von

Prof. Dr. Michèle Amacker, Dr. Yv E. Nay, MLaw Manuela Hugentobler, MA Julia Egenter,  
MA Gwendolin Mäder, BA Valeria Pisani und BLaw Mirza Mezić

Bern, 27. September 2023

## Inhaltsverzeichnis

*u<sup>b</sup>*

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Auftrag</b>	<b>4</b>
2.1	Fragestellung und Inhalt des Auftrags	5
2.2	Inhaltliche Übersicht	5
2.2.1	Definition und Begrifflichkeiten	5
2.2.2	Ausmass in der Schweiz	6
2.2.3	Rechtliche Rahmenbedingungen in der Schweiz und international	7
2.2.4	Handlungsempfehlungen und Stossrichtungen	8
2.3	Umfang	8
2.4	Ziel	9
<b>3.</b>	<b>Methodisches Vorgehen</b>	<b>9</b>
3.1	Phase I: Literaturrecherche und -analyse sowie Begriffsklärung und -einordnung	9
3.2	Phase II: Rechtswissenschaftliche Analyse	9
3.3	Phase III: Quantitative und explorative Analyse	10
3.4	Phase V: Handlungsempfehlungen	12
<b>4.</b>	<b>Organisation</b>	<b>12</b>
4.1	Projektorganisation	12
4.2	Projektteam und Expertise	12
4.3	Sprachkenntnisse	14
4.4	Beratende Expert*innengruppe	15
<b>5.</b>	<b>Zeitplan</b>	<b>15</b>
<b>6.</b>	<b>Budget</b>	<b>15</b>
<b>7.</b>	<b>Erfüllung der Teilnahmebedingungen</b>	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>Erfüllung der Eignungskriterien</b>	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>Literatur</b>	<b>17</b>
	<b>Annex I: Zeitplan</b>	<b>20</b>
	<b>Annex II: Budget</b>	<b>21</b>

# 1. Ausgangslage

Diese Offerte wurde auf Grundlage der vom IZFG am 8. September 2023 eingereichten Offerte verfasst und nach dem Angebotsinterview vom 20. September entsprechend der Vorgaben der Auftraggeberin angepasst.

*u<sup>b</sup>*

Die Vielfalt von sexuellen und geschlechtlichen Lebensweisen hat in den vergangenen Jahrzehnten mehr Sichtbarkeit erlangt. Die weltweiten politischen Bewegungen für soziale Gerechtigkeit seit den späten 1960er Jahren haben gesamtgesellschaftliche Veränderungen angeregt. In der Folge erfuhren Lesben, Schwule, bisexuelle, trans, intergeschlechtliche, non-binäre und queere Personen (LGBTINQ+) im Globalen Norden und Westen erstmals eine gewisse gesellschaftliche und rechtliche Anerkennung. In verschiedenen Staaten wurden rechtliche Regelungen zur Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Sexualität, zur Eheschliessung gleichgeschlechtlicher Paare, zur Absicherung von Lesben und Schwulen mit Kindern oder zur Selbstbestimmung des Geschlechtseintrags in öffentlichen Registern und Dokumenten eingeführt (FRA 2014; FRA 2020). Im Zuge dessen hat auch die Schweiz im Jahr 2022 die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet, die Adoption, Stiefkindadoption und einen – wenn auch eingeschränkten – Zugang zur Reproduktionsmedizin für gleichgeschlechtliche Paare ermöglicht, sowie eine Regelung für die Selbstbestimmung des Geschlechtseintrags in das Personenstandsregister geschaffen.

Ungeachtet dieser sozialen und rechtlichen Anerkennung, bestehen weiterhin hierarchisierende Ungleichheiten und Diskriminierungen von LGBTINQ+ Personen, beispielsweise aufgrund des erschwerten Zugangs zum Arbeits- und Wohnungsmarkt für LGBTINQ+ Personen (FRA 2016; Hässler/Eisner 2021), der fortdauernden medizinisch operativen Eingriffe an intergeschlechtlichen Personen (NEK 2020)<sup>1</sup> oder des fehlenden Antidiskriminierungsschutzes, insbesondere hinsichtlich der geschlechtlichen Identität.

Jenseits der politischen Debatten im Rahmen dieser rechtlichen Regulierungen und des lückenhaften Rechtsschutzes für LGBTINQ+ Personen, sind neuerdings sogenannte Konversionsmassnahmen beziehungsweise «Konversionstherapien» für LGBTINQ+ Personen Gegenstand politischer Debatten und medialer Berichterstattung. Seit einigen Jahren werden auf lokaler und kantonaler Ebene sowie im Schweizer Bundesparlament verschiedene Interventionen zum Thema diskutiert.

Nachdem 2016 die Thematik erstmals in der Interpellation [16.3073](#) «Verbot und Unterstrafestellung von Therapien zur «Heilung» von Homosexualität bei Minderjährigen» von Rosemarie Quadranti ins Bundesparlament getragen und an die drei Jahre später mit der Motion [19.3840](#) «Verbot der «Heilung» homosexueller Jugendlicher» angeknüpft wurde, folgten weitere Vorstösse, die insbesondere auf den Schutz von Jugendlichen fokussierten. Auch auf kantonaler Ebene bestehen gesetzgeberische Bestrebungen, das Phänomen einzugrenzen. Daraus sind zwei Standesinitiativen entstanden.<sup>2</sup> Ausserdem haben die Kantone Genf und Neuenburg dieses Jahr beschlossen, auf kantonaler Ebene ein Verbot von Konversionsmassnahmen einzuführen.<sup>3</sup> Die Parlamente der Kantone Waadt<sup>4</sup> und Basel-

---

<sup>1</sup> Siehe dazu auch die RK-S-Motion [23.3967](#) «Verbesserung der Behandlung von Kindern, die mit einer Variation der geschlechtlichen Entwicklung (DSD) geboren wurden» vom 15. August 2023.

<sup>2</sup> Standesinitiative Luzern [22.310](#) «Verbot von Konversionstherapien» vom 3. Juni 2022 sowie Standesinitiative Basel-Stadt [22.311](#) «Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz» vom 7. Juni 2022.

<sup>3</sup> Rapport du Conseil d'État au Grand Conseil en réponse à la motion [21.217](#) «Pour une interdiction de toutes les pratiques visant à modifier l'orientation sexuelle ou l'identité de genre dans le Canton de Neuchâtel» du 3 novembre 2021 et à l'appui d'un projet de loi modifiant le code pénal neuchâtelois (CPN) du 1<sup>er</sup> février 2023, Mesures de conversion, 23.002 und Projet de loi sur l'interdiction des pratiques visant à modifier ou réprimer l'orientation affective et sexuelle ou l'identité de genre (LIMOIG) (A 2 92) du 10 mai 2023, PL 13327.

<sup>4</sup> Siehe dazu «Exposé des motifs et projet de loi modifiant la loi sur la santé publique» du 29 mai 1985, rapport du Conseil d'État au Grand Conseil sur la motion Julien Eggenberger et consorts - pour l'interdiction des «thérapies de conversion» ([21\\_MOT\\_6](#)), [22\\_LEG\\_272](#),

Stadt<sup>5</sup> hatten bereits im Jahr 2021 Motionen zugestimmt, die den Erlass eines Verbotes zum Inhalt haben. Im April 2022 hat schliesslich auch der Kanton St. Gallen eine Motion für den Erlass eine Verbots verabschiedet.<sup>6</sup> In den Kantonen Zug<sup>7</sup> und Zürich<sup>8</sup> sind entsprechende Vorstösse hängig. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft sistierte Anfang 2023 eine ähnliche Vorlage, um eine allfällige Bundesregelung abzuwarten.<sup>9</sup> Bisher ist auf kantonaler Ebene noch kein Verbot in Kraft getreten.

Am 18. März 2022 hat der Nationalrat das Postulat [21.4474](#) von Siebenthal angenommen.<sup>10</sup> Am 18. August 2022 reichte die Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) die Motion [22.3889](#) mit dem Titel «Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen» ein, die am 12. Dezember 2022 vom Nationalrat angenommen wurde.<sup>11</sup> Mehrere Vorstösse zum selben Thema wurden zu Gunsten der RK-N-Motion zurückgezogen.<sup>12</sup> Am 16. August 2023 beschloss die Rechtskommission des Ständerats (RK-S), die Beratung der Motion zum selben Thema bis zum Vorliegen des Postulatsberichtes zu vertagen.<sup>13</sup> Den beiden Standesinitiativen<sup>14</sup> zum Thema wurden aufgrund der hängigen Motion bzw. Fristablauf am 12. September 2023 im Ständerat keine Folge gegeben.

## 2. Auftrag

Der Forschungsbericht soll als Grundlage für den Bericht des Bundesrates zum Postulat von Siebenthal dienen. Dafür werden zunächst die Definition und das Ausmass von sogenannten Konversionsmassnahmen in der Schweiz erarbeitet, um schliesslich untersuchen zu können, ob das bestehende Recht ausreicht, um gegen allfällige Praktiken vorzugehen. Der Bericht soll als wissenschaftliche Grundlage einen Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen und aktuelle Forschungsliteratur zu Praktiken zur Beeinflussung sexueller und geschlechtlicher Lebens- und Identifikationsweisen bieten. Der Auftrag hat zum Ziel, der Frage nach einem allfälligen Handlungsbedarf möglichst spezifisch und gleichwohl breit abgestützt nachzugehen.

### 2.1 Fragestellung und Inhalt des Auftrags

Der Forschungsbericht beantwortet die detaillierten Fragestellungen des Pflichtenhefts der folgenden – neu nur noch vier – Bereiche:

---

décembre 2022.

<sup>5</sup> Siehe die Stellungnahme des Regierungsrates zur Motion Sieber, Seggiani betreffend Verbot von Konversionstherapien in Basel-Stadt vom 18. August 2021, [21.5244.02](#).

<sup>6</sup> Motion [42.21.23](#) Bisig, Pool, Surber «Verbot von Konversionstherapien»; die Vernehmlassung zum Entwurf ist für Ende 2024 vorgesehen.

<sup>7</sup> Motion [3421.1](#) Zimmermann, Franzini, Vuichard «Verbot von Konversionstherapien» vom 13. Mai 2022, Laufnummer 16957.

<sup>8</sup> Motion Heer vom 17. Mai 2021 «Konversionstherapien, diskriminierende Umpolungstherapien für LGBTIQ-Personen verbieten», KR-Nr. [183/2021](#)

<sup>9</sup> Siehe dazu Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat betreffend Verbot von Konversionstherapien in Baselland vom 16. Januar 2023, [2021/152](#).

<sup>10</sup> AB 2022 N 586.

<sup>11</sup> AB 2022 N 2263.

<sup>12</sup> [21.496](#) n Pa. Iv. Barrile «Verbot und Unterstrafstellung von Konversionsmassnahmen bei Minderjährigen und jungen Erwachsenen»; [21.497](#) n Pa. Iv. Wyss «Schweizweites Verbot und Unterstrafstellung von Konversionsmassnahmen»; [21.483](#) n Pa. Iv. Christ «Verbot von Konversionsbehandlungen bei Minderjährigen».

<sup>13</sup> Medienmitteilung der RK-S vom 16. August 2023, abgerufen am 08.09.23 unter <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2023-08-16.aspx>.

<sup>14</sup> Standesinitiative [22.310 \(LU\)](#) «Verbot von Konversionstherapien» vom 3. Juni 2022 sowie Standesinitiative [22.311 \(BS\)](#) «Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz».

1. **Definition und Begrifflichkeiten**
2. **Ausmass in der Schweiz**
3. **Rechtliche Rahmenbedingungen in der Schweiz und international**
4. **Handlungsempfehlungen und Stossrichtungen**

Der erste Bereich analysiert die Begrifflichkeit der untersuchten Thematik, um den Forschungsgegenstand im Sinne des Auftrages angemessen zu fassen. Im zweiten Bereich wird anhand vorhandener Daten sowie mittels exemplarischer Befragung von Fachpersonen und betroffenen Einzelpersonen untersucht, inwiefern eine Aussage über das Ausmass des Phänomens in der Schweiz möglich ist. Der dritte Bereich beleuchtet bestehende rechtliche Regelungen, Regelungslücken und Regelungspflichten aus (grund-)rechtlicher Sicht, ergänzt durch Umsetzungs- und Vollzugsfragen. Der vierte Teil kondensiert die gewonnenen Erkenntnisse zu gesetzgeberischen Handlungsempfehlungen.

## 2.2 Inhaltliche Übersicht

Die einzelnen Analyseeinheiten folgen den obengenannten Bereichen und gestalten sich wie folgt:

### 2.2.1 Definition und Begrifflichkeiten

Um den Forschungsauftrag angemessen zu fassen, werden zunächst die Begrifflichkeiten der Thematik geklärt. Ausgehend von den sich in der Schweiz etablierenden Begriffen «Konversionsmassnahmen» sowie «interventions sur l'orientation sexuelle et l'identité de genre» oder «pratiques visant à modifier l'orientation sexuelle et l'identité de genre» soll die Verwendung der Begrifflichkeiten in bisherigen gesetzgeberischen Aktivitäten, medialen Diskursen und der bestehenden Forschungsliteratur geklärt werden. Insbesondere die wissenschaftliche englischsprachige Definition als «sexual orientation change efforts» (SOCE) bzw. die Ausweitung auf «sexual orientation, gender identity and expression change efforts» (SOGIECE) sowie die rechtlichen Definitionen in Staaten, die bereits Verbote eingeführt haben, dienen hier als Leitlinie. So wird es möglich, zu analysieren, welche Praktiken überhaupt einen Bezug zu geltenden Rechtsgrundlagen wie dem Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufegesetz,<sup>15</sup> aber auch dem strafrechtlichen Diskriminierungsverbot sowie den grundrechtlichen Garantien der Schweizer Bundesverfassung und internationaler Menschenrechtsverträgen aufweisen. Bereits hier ist die Verknüpfung empirischer Perspektiven, soziologischer Theoriebildung und rechtswissenschaftlicher Analyse unabdingbar. Nur mit Blick auf das tatsächliche Vorkommen von Praktiken, die sich auf die Veränderung von sexueller Orientierung richten, ist eine rechtliche Einordnung sinnvoll; gleichzeitig ist die (rechts-)wissenschaftliche Definition Ausgangspunkt für die Ausarbeitung empirischer Forschungsdesigns. So gründen die aktuellen «sexual orientation, gender identity and expression change efforts» (SOGIECE), wie der Bericht zu Konversionspraktiken der Vereinten Nationen zeigt (United Nations General Assembly 2020), auf diesen historisch entstandenen Pathologisierungen sexueller und geschlechtlicher Identifikations- und Lebensweisen (Nay 2022b).

Auf Grundlage der geleisteten Begriffsarbeit ist es möglich, einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand und die Forschungslücken zu gewinnen. Ausgangspunkt ist hier die von Mitautor\*in Yv Nay erstellte Studie, in der Nay feststellt, dass sich die Forschungstätigkeiten mit Fokus Schweiz

---

<sup>15</sup> Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006, SR 811.11 (MedBG);  
Bundesgesetz über die Psychologieberufe vom 18. März 2011, SR 935.81 (PsyG);  
Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016, SR 811.21 (GesBG).

insbesondere auf historische und soziologische Studien konzentrierten. Zu erwähnen ist hier zunächst Natalia Gerodetti (2006), die zeigen konnte, inwiefern Normalitätsdiskurse über «degenerierte» Sexualitäten dazu führten, Eugenik als angemessene Lösung für sexuelle Normabweichungen zu etablieren. Thierry Delessert (2019) schliesst hier an, indem er darlegt, wie im 19. und 20. Jahrhundert Untersuchungen eines möglichen biologischen Einflusses auf Homosexualität die Entwicklung von Konversionsbehandlungen zur Konsequenz hatten. Er zeigt ausserdem, inwiefern Degenerationsdiskurse mit rechtlichen Restriktionen einhergingen (Delessert 2021). Der Religionswissenschaftler und Germanist Adriano Montefusco (2015) hat in einer empirisch-qualitativen Forschungsarbeit die Frage untersucht, welches die Bedingungen und Veränderungswünsche von Cis-Männern mit gleichgeschlechtlichem Begehren in evangelikalen Therapieangeboten in der Schweiz sind. Er hat anhand von Interviews mit Personen, die aus einer Konversionsbehandlung ausgestiegen sind, sowie mit behandelnden sogenannten Konversionstherapeuten in der Schweiz herausgearbeitet, wie in evangelikalen Kontexten gleichgeschlechtliche Liebe und Sexualität als «sündig» und dem «Wille Gottes» widersprechend verstanden werden. Dieses Verständnis beinhaltet laut Montefuscos Analysen eine Stigmatisierung, für die mittels reparativer Therapien eine Lösung bereit zu halten vorgegeben wird. Den in Montefuscos Forschung berichteten SOGIECE-Erfahrungen wurde bisher nicht in weiterführenden Untersuchungen nachgegangen. So hält beispielsweise der Forschungsbericht zu Diskriminierungserfahrungen von LGBTINQ+ Personen in der Schweiz bisher keine spezifischen Ergebnisse zu SOGIECE bereit (Häusermann 2014; Hässler/Eisner 2021).

### 2.2.2 Ausmass in der Schweiz

Im Hinblick auf das Ausmass in der Schweiz werden bestehende quantitative Daten ausfindig gemacht (siehe Kapitel 3.3). Um die Verbreitung von SOGIECE in der Schweiz zu erfassen, sind neben der bereits geleisteten Forschung insbesondere exemplarische Expert\*inneninterviews und Interviews mit Betroffenen wichtig, um – zusammen mit den Erkenntnissen aus Begriffsdefinition und der rechtswissenschaftlichen Analyse – verlässliche Aussagen in Bezug auf eine quantitative Einordnung der Situation zu treffen. Dies ermöglicht einen Einblick in aktuelle Formen, Erfahrungen und den Handlungsbedarf aus Sicht von Betroffenen. Von Interesse ist hier, neben den relevanten Begrifflichkeiten der angewandten Praktiken und dem persönlichen Erfahrungshorizont, insbesondere auch die Betroffenenperspektive auf die Zugänglichkeit rechtlicher Instrumente und die Bewertung des Rechts in Bezug auf Relevanz und Effektivität im Allgemeinen zu erheben. Wichtig ist hier herauszufinden, welche staatlichen, institutionellen und rechtlichen Vorkehrungen aus Sicht von Betroffenen eingerichtet werden sollten. Der Einbezug der individuellen Erfahrungen für die Ausarbeitung rechtlicher Regelungen obliegt dem Gesetzgeber allgemein aufgrund Art. 7 BV, der das Grundprinzip aller Staatlichkeit verankert. Jeder Erlass muss verfassungsmässig und entsprechend grundrechtskonform sein und die sich aus den Grundrechten und der Menschenwürde ergebenden Pflichten verwirklichen.<sup>16</sup> Im vorliegenden Fall der Konversionsmassnahmen, die das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung nach Art. 3 EMRK tangieren können, gilt das umso mehr.

### 2.2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen in der Schweiz und international

Juridisches Wissen über SOGIECE in der Schweiz liefern bisher erst zwei Arbeiten im Forschungsbereich der Rechtswissenschaften. Davide Gioiello (2022) hat in seiner Masterarbeit an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern zur «Strafbarkeit von Massnahmen zur «Heilung»

<sup>16</sup> Bundesamt für Justiz (2019). Gesetzgebungsleitfaden. Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes, 4. Aufl. 2019. Abgerufen am 08.09.23 unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/staat/legistik/hauptinstrumente/gleitf-d.pdf.download.pdf/gleitf-d.pdf>.

von Homosexualität» geforscht. Darin untersucht er, welche Rechtsgüter im Schweizer Strafrecht von SOGIECE tangiert sind und diskutiert, welche Überlegungen einer spezifischen Strafnorm für SOGIECE im Schweizer Rechtssystem zugrunde liegen könnten. Gioiello folgert, dass hoheitliche Schutzmassnahmen gegenüber der Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung sowie der Freiheitssphäre für eine rechtliche Regulierung von SOGIECE sprechen. Micol Ferrario und Marta Taroni (2021) stellen fest, dass SOGIECE diverse Grundrechte tangieren und dass sich deshalb aus Art. 35 der Bundesverfassung (BV),<sup>17</sup> der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK),<sup>18</sup> dem UNO-Pakt II,<sup>19</sup> der UNO-Anti-Folterkonvention,<sup>20</sup> der UNO-Frauenrechtskonvention (CEDAW)<sup>21</sup> und der Kinderrechtskonvention (KRK)<sup>22</sup> in diesem Bereich eine staatliche Handlungspflicht ergibt, SOGIECE zu regulieren (United Nations 2020, 2021).

Wie staatliche und überstaatliche Institutionen SOGIECE regeln, zeigen einige rechtswissenschaftliche und policy-vergleichende Untersuchungen (Burgi 2019; Demko 2019). So liefert ein aktueller Bericht auf Europäischer Ebene einen Überblick über die derzeitige rechtliche Regulierung von SOGIECE in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (De Groot 2022). Demnach haben Malta, Deutschland, Frankreich und Griechenland staatsweite administrative Verbote von SOGIECE eingerichtet. In Belgien, Irland, den Niederlanden, Polen, Portugal und in Spanien sind Gesetzesentwürfe diesbezüglich in Erarbeitung oder auf regionaler Ebene bereits in Kraft.<sup>23</sup> Der Bericht vergleicht die rechtlichen Regelungen hinsichtlich der Definition von SOGIECE-Praktiken, den Umfang des gewährten Schutzes und die anvisierten Sanktionen bei Zuwiderhandlung.

Der Vergleich der Definitionen von SOGIECE lässt eine Übereinstimmung zu Begrifflichkeiten wie Modifikation, Veränderung, Unterdrückung, Annullierung von SOGIE, die als medizinische, psychiatrische, psychologische, religiöse und jegliche andere Praktik deklariert werden, erkennen. Die Regulierungen umfassen meist sowohl sogenannte Konversionsmassnahmen bezüglich sexueller Orientierung als auch hinsichtlich Geschlechtsidentität und -ausdruck. Das Einverständnis der an SOGIECE teilnehmenden, beziehungsweise von SOGIECE betroffenen Person, hebt die Sanktionierung von SOGIECE in den meisten Regulierungen auch bei urteilsfähigen Erwachsenen nicht auf. Hinsichtlich der Gruppe von SOGIECE-Initiierenden werden teilweise Eltern und Erziehungsberechtigte von Sanktionen ausgenommen. Die Sanktionen umfassen Geldstrafen im Bereich von einigen tausend bis mehrere 100'000 Euro und Gefängnisstrafen zwischen einigen Monaten bis zu mehreren Jahrzehnten. Der Bericht erwähnt, dass die nicht flächendeckende Installierung von staatlichen Verboten von SOGIECE in Europa dazu geführt hat, dass Anbietende von Konversionsmassnahmen sich in benachbarte Staaten begeben und nennt dabei ausdrücklich die Schweiz (de Groot 2022).

Ein weiterer umfassender Bericht untersucht die rechtliche Regulierung von SOGIECE auf globaler Ebene und zeigt, wie zahlreiche weitere Nationalstaaten jenseits der Europäischen Union Verbote von SOGIECE installiert haben (Mendos 2020; siehe auch UK Government Equalities Office 2018). Rechtswissenschaftliche Forschung hat darüber hinaus die rechtlichen, gesellschaftlichen und politischen

---

<sup>17</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

<sup>18</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101.

<sup>19</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2.

<sup>20</sup> Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, SR 0.105.

<sup>21</sup> Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, SR 0.108.

<sup>22</sup> Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107.

<sup>23</sup> Siehe dazu auch den Human Right's Comment von Dunja Mijatović, Menschenrechtskommissarin des Europarates: «Nothing to cure: putting an end to so-called «conversion therapies» for LGBTI people», abgerufen am 08.09.2023 unter <https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/nothing-to-cure-putting-an-end-to-so-called-conversion-therapies-for-lgbti-people>.

Wirkungen von Verboten von SOGIECE untersucht. Darin wird gefolgert, dass eine Regulierung sowohl auf einer sozial-individuellen als auch auf einer gesellschaftspolitischen Ebene zu einer Verbesserung der psychischen und physischen Gesundheit von LGBTINQ+ Personen führt (Ahsley 2022; George 2017; Drescher et al. 2016; Nugraha 2017; Follmar-Otto 2019). Dementsprechend begrüsst der United Nations Human Rights High Commissioner-Bericht zu physischer und mentaler Gesundheit von LGBTINQ+ Personen die rechtlichen restriktiven Massnahmen auf nationalstaatlicher oder lokaler Ebene (United Nations Human Rights 2022).

Aufgrund dieser Vorarbeiten wird der Forschungsbericht im dritten Teil aufzeigen, wo bereits heute Rechtsgrundlagen existieren, auf die sich Betroffene berufen können und die die Durchführung von SOGIECE eingrenzen. Zusammen mit den im vierten Teil gewonnenen Erkenntnissen in Bezug auf den Zugang zu juristischen Verfahren und Vollzugsfragen wird es sodann möglich, Regelungslücken herauszuarbeiten und die Probleme innerhalb der unterschiedlichen Rechtsgebieten sowie des föderalen Systems zu verorten.

#### 2.2.4 Handlungsempfehlungen und Stossrichtungen

Im vierten und letzten Teil der Analyse werden mittels einer Synthese der Ergebnisse aus der Begriffsarbeit, der empirischen Analyse und der rechtswissenschaftlichen Studie Handlungsempfehlungen generiert. Mittels konstanten Rückbezügen auf die jeweils anderen Forschungsperspektiven kann eine konsequente Interdisziplinarität der Studie garantiert werden, die es ermöglicht, konkrete und pragmatische, wissenschaftlich fundierte Empfehlungen darüber zu formulieren, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen *de lege lata* und *de lege ferenda* auf die gesellschaftspolitische Problematik von SOGIECE reagieren (sollten). Ein besonderer Fokus soll darauf gelegt werden, welche Rechtsbereiche sich für eine allfällige Neuregelung als adäquat erweisen; d.h., ob beispielsweise strafrechtliche Verbote, eine Regelung der betroffenen Berufsgruppen und/oder eine Ausweitung der zivilrechtlichen Antidiskriminierungsgesetzgebung angezeigt sind.

### 2.3 Umfang

Hauptprodukt des Auftrags ist ein wissenschaftlicher Grundlagenbericht zur Thematik, inkl. Handlungsempfehlungen, im Umfang von 40 bis 60 Seiten. Zudem werden ein Management Summary und vorab einzureichende Status- bzw. Zwischenberichte verfasst. Die Studie ist explizit interdisziplinär angelegt, um die Fragestellungen umfassend beantworten zu können. Hierfür ist eine theoretische Bearbeitung der Thematik sowohl für die empirische Forschung als auch für die rechtswissenschaftliche Analyse unabdingbare Voraussetzung. Die rechts- und sozialwissenschaftlichen Perspektiven verstehen wir als interdependent. Nur eine Verknüpfung dieser Disziplinen ermöglicht es, die Forschungsfragen so zu beantworten, dass daraus wissenschaftlich fundierte und konkrete Empfehlungen für die Gesetzgebung abgeleitet werden können.

### 2.4 Ziel

Die Studie beantwortet zunächst die Frage, mit welchen Begrifflichkeiten und Definitionen das Phänomen von Konversionsmassnahmen zu fassen sind und welches Ausmass und welche Formen diese in der Schweiz annehmen. Vor diesem Hintergrund beleuchtet die Studie den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und legt dar, welcher Art allfällige Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen aus sozialwissenschaftlicher und juristischer Sicht sind und wie diese umgesetzt werden sollten. Ziel ist

es, sozialwissenschaftlich und rechtswissenschaftlich fundierte Aussagen über einschlägige Rechtsgrundlagen und ihre Umsetzung im Kontext von SOGIECE zu machen und Perspektiven für allfällige wirksame Gesetzgebungsprojekte darzulegen.

*u<sup>b</sup>*

### **3. Methodisches Vorgehen**

Im Folgenden wird ein Vorschlag zur Ausführung des Auftrags präsentiert und erläutert, sowie der Umfang der zu leistenden Dienstleistungen und Produkte umschrieben. Der in Frage stehende Forschungsgegenstand und die in diesem Zusammenhang zu klärenden Forschungsfragen erfordern eine Kombination von rechtswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Forschungselementen. Es sind folgende vier Forschungsphasen mit entsprechenden Arbeitsinhalten und -methoden geplant:

#### **3.1 Phase I: Literaturrecherche und -analyse sowie Begriffsklärung und -einordnung**

Die erste Phase umfasst eine sozial- und rechtswissenschaftliche Literaturrecherche anhand derer rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen, Begrifflichkeiten und Definitionen der Forschungsthematik analysiert und eingeordnet werden. Ausgangspunkt ist hier die von Mitautor\*in Yv Nay (2022a; 2022b) bereits geleistete Grundlagenarbeit.

Der Fokus liegt auf den Schweizer Rahmenbedingungen; dies schliesst insbesondere internationale Menschenrechtsverträge mit ein. Relevant ist hier auch der Einbezug von Forschung aus dem Ausland, insbesondere in Staaten, die Spezialregelungen kennen und staatsorganisatorisch einen Vergleich mit der Schweiz zulassen (z.B. Deutschland, USA, Frankreich, Österreich).

**Synthese I:** Abschluss der Literaturanalyse: Die Analyse des sozialwissenschaftlichen Forschungsstandes und der rechtlichen Rahmenbedingungen werden im Hinblick auf das Auftragsziel zusammengefasst und in einem Statusbericht (1. Zwischenbericht) zugunsten der Auftraggeberin festgehalten.

#### **3.2 Phase II: Rechtswissenschaftliche Analyse**

In einem zweiten Schritt soll ein Verständnis für die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Konversionsmassnahmen mit Fokus auf die Schweiz im internationalen Kontext entwickelt werden.

Zunächst geht es hier um die Identifizierung und Analyse von Gesetzen, Verordnungen und institutionellen Massnahmen auf internationaler, nationaler und regionaler, insbesondere kantonaler Ebene, die explizit formuliert werden, um SOGIECE zu verbieten oder zu regulieren. Der Fokus dieser Analyse liegt darauf, wie diese rechtlichen Instrumente formuliert sind, welche Konsequenzen und Strafen sie vorsehen und wie effektiv sie in der Praxis durchgesetzt werden. Insbesondere geht es hier darum, bereits erforschte Herausforderungen und Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Verbote zu ermitteln.

Ein weiterer Schwerpunkt der rechtswissenschaftlichen Analyse liegt auf der Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen, die mit SOGIECE einhergehen. Hier geht es darum, einzugrenzen, welche Garantien der Bundesverfassung, kantonaler Verfassungen sowie internationaler Menschenrechtskonventionen eine Regulierung von SOGIECE verlangen, welche konkreten Handlungspflichten sich direkt aus den einschlägigen Grundrechten ergeben und inwiefern die Schweizer

Rechtslage dem bereits Rechnung trägt. Ebenfalls untersucht wird die Frage, welche Schutzmechanismen auf internationaler Ebene existieren und wie aus Sicht der EMRK die Rechtslage in der Schweiz zu beurteilen ist. Infrage kommen hier insbesondere das Recht auf Gesundheit, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dafür wird untersucht, inwiefern Empfehlungen der UN-Menschenrechtsgremien und des Europarats für die Umsetzung in der Schweiz eine Rolle spielen.

Ausserdem wird eine Analyse der Rechtsprechung und Präzedenzfälle in der Schweiz, vor dem EGMR und den UN-Menschenrechtsgremien durchgeführt, die sich mit SOGIECE befassen. Dies umfasst die Identifizierung und Zusammenstellung von Gerichtsentscheiden, die sich mit diesen Praktiken beschäftigen. Damit kann eruiert werden, ob es bereits Ansätze einer etablierten Rechtsprechung bzw. Muster und Trends von Argumentationen und Begründungen in diesen Fällen gibt.

Die Forschung wird auf einer umfassenden rechtswissenschaftlichen Analyse basieren, die primär auf der Untersuchung von Gesetzestexten, Rechtsprechung, internationalen Abkommen und Berichten des Europarates und der UN-Menschenrechtsgremien beruht.

Für eine Praxisperspektive auf Rechtsgrundlagen sowie Umsetzung und Vollzug wird zu dieser Analyse auf die Ergebnisse der Forschungsphase III Bezug genommen. Die Erkenntnisse aus den empirischen Analysen werden auch insbesondere dafür genutzt, den Fokus der rechtswissenschaftlichen Analyse zu schärfen.

### **3.3 Phase III: Quantitative und explorative Analyse**

In einer dritten Phase wird eingehend geprüft, welche Aussagen hinsichtlich des Ausmasses von Konversionsmassnahmen in der Schweiz getroffen werden können. Hierfür wird erstens die Frage beantwortet, inwiefern bereits quantitative Daten zum Ausmass von Konversionsmassnahmen in der Schweiz bestehen. Vielversprechend in dieser Hinsicht sind die im Rahmen des «Swiss LGBTIQ+ Panel»<sup>24</sup> erhobenen quantitativen Daten, die zwischenzeitlich eine Stichprobe von mehr als 3000 Personen umfasst. Es handelt sich um eine Längsschnittstudie, die jährlich durchgeführt wird (erstmals 2019). Der Fragebogen umfasst unter anderem Fragen zu Konversionsmassnahmen, was eine erste Einschätzung bezüglich Ausmass und Formen von Konversionsmassnahmen erlauben könnte. Aufschlussreich scheinen die offenen Fragen hinsichtlich Konversionsmassnahmen in der aktuellen Datenerhebung des Swiss LGBTIQ+ Panels aus dem Jahr 2023. Darüber hinaus würden weitere mögliche Datenquellen geprüft und falls vorhanden, in die Studie miteinbezogen und ausgewertet.

Zweitens wird die Frage erörtert, wie dem aus bestehender Forschung zum Thema bekannte Umstand Rechnung getragen werden kann, dass Begriffe und Formen von Konversionsmassnahmen im Wandel sind. Vor diesem Hintergrund ist eine angemessene quantitative Erhebung nur möglich, wenn die zutreffenden Begrifflichkeiten in die Datenerhebungsinstrumente einfliessen. Um eine umfassende Erhebung des Ausmasses anvisieren zu können, werden mit drei von Konversionsmassnahmen betroffenen Personen sowie mit drei Fachpersonen in der Beratung und Unterstützung von Betroffenen explorative Interviews durchgeführt. Diese exemplarischen Interviews bieten Einblicke in die Erfahrungen mit Konversionsmassnahmen von einzelnen Betroffenen, ihren Zugang zu rechtlichen Instrumenten und ihre Sichtweise auf möglichen rechtlichen Handlungsbedarf. Die Erhebung solcher spezifischen Erfahrungen und Einschätzungen ist in diesem Forschungsfeld von grosser Bedeutung, zumal sie insbesondere über noch unerfasste Praktiken und Kontexte von Konversionsmassnahmen Auskunft gibt.

---

<sup>24</sup> <https://swiss-lgbtqi-panel.ch/?lang=de>

Im Hinblick auf diese exemplarische Datenerhebung ergeben sich allerdings durch die bisher in der Schweiz empirisch noch wenig erforschte Personengruppen von Betroffenen erhöhte Anforderungen an den Zugang zum Forschungsfeld. Durch die Positionierung des IZFG an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Praxis und die daraus resultierende Vernetzung hat das Projektteam breit gefächerten Zugang sowohl zu Institutionen im Bereich sexueller und geschlechtlicher Minderheiten sowie Organisationen von und für LGBTNIQ+ Personen. Diese Kontakte zum Forschungsfeld ermöglichen die Datenerhebung der zu untersuchenden Personengruppen wie auch von Fachpersonen.

Die qualitativ-explorative Datenerhebung findet folgendermassen statt:

In einem ersten Schritt werden Fachpersonen in ihrer Funktion als Berater\*innen und Unterstützer\*innen für Personen, die von Konversionsmassnahmen betroffen sind, bzw. waren, im Hinblick auf mögliche Erfahrungen von Betroffenen zu Konversionsmassnahmen in der Schweiz befragt. Der Zugang zu diesen Fachpersonen erfolgt über folgende Anlauf- und Beratungsstellen im Bereich der Medizin/Psychologie, von Religion und LGBT\*IQ+ Organisationen:

- **Medizin & Psychologie:** Die Föderation der Schweizer Psycholog\*innen (FSP) und die Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP), Unisanté, Centre universitaire de médecine générale et santé publique des Centre hospitalier universitaire vaudois CHUV, Hôpitaux universitaires Genève, Universitätsspital Zürich, Inselspital Bern, Universitätsspital Basel.
- **Religion:** Bureau cantonal de l'Église protestante de Genève pour les question LGBT Antenne LGBT, Observatoire des religions en Suisse der Universität de Lausanne; Centre intercantonal d'information sur les croyances in Genf; Zürcher Institut für interreligiösen Dialog in Zürich.
- **LGBT\*IQ+ Organisationen und deren Beratungsstellen:** Transgender Network Switzerland, Trans Safety Emergency Fund, Sozialwerk LGBT, Imbarco immediato, Dachverband der schwulen und bisexuellen Männer in der Schweiz Pink Cross, Lesbenorganisation Schweiz LOS, Schweizer Verein für intergeschlechtliche Menschen InterAction.

Es werden qualitative, semi-strukturierte Leitfadeninterviews (3 Interviews) mit Fachpersonen aus den oben genannten Feldern geführt. Die Datenerhebung mit betroffenen Einzelpersonen erfolgt über narrative Interviews (3 Interviews). Der Leitfaden für die Expert\*inneninterviews sowie die erzählgenerierenden Fragen für die narrativen Interviews mit Betroffenen werden anhand der Forschungsfragen, dem bisherigen Forschungsstand und basierend auf ersten Erkenntnissen aus der Literaturanalyse konzipiert. Die Interviews mit Fachpersonen werden überwiegend, aber nicht ausschliesslich, telefonisch oder online durchgeführt (via MS-Teams/Zoom). Die Interviews mit Betroffenen werden in persona durchgeführt. Die Gespräche werden als Tonaufnahme gespeichert und für den weiteren Analyseprozess protokolliert sowie transkribiert. Die Auswertung der Interviews erfolgt thematisch mit einem codierenden Verfahren basierend auf den Interviewprotokollen und -transkripten.

**Synthese II:** Die gewonnenen Erkenntnisse aus Literaturrecherche, quantitativer und qualitativer Analyse werden erneut gegenübergestellt und in einem Zwischenbericht zusammengefasst. Ausgangspunkte sind die systematische Auflistung bereits existierender Datenquellen zur vorliegenden Thematik, Problemverortungen der interviewten Betroffenen und Expert\*innen, die theoretische Eingrenzung des Phänomens sowie die Analyse rechtlicher Rahmenbedingungen. So werden weitere Wissenslücken und der Forschungsbedarf identifiziert und Empfehlungen zur Erhebung weiterer Daten abgegeben. Die in den Betroffenen- und Expert\*inneninterviews gewonnenen Erkenntnisse ermöglichen eine Fokussierung der quantitativen Analyse sowie eine Bewertung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

### 3.4 Phase V: Handlungsempfehlungen

Basierend auf der Synthese II werden Empfehlungen abgeleitet. Ziel dieser Empfehlungen ist der Fokus auf gezielte gesetzgeberische Massnahmen im Bereich der Konversionsmassnahmen in der Schweiz. Erarbeitet werden die Empfehlungen im Anschluss an die finalisierte Datenauswertung und -analyse in enger Zusammenarbeit des gesamten Projektteams. Die Empfehlungen werden der Auftraggeberin für Rückmeldungen vorgelegt und gemeinsam mit der Auftragnehmerin diskutiert. Allfällige Änderungen werden durch das Projektteam eingearbeitet. Die abschliessende Entscheidung zur Formulierung der Empfehlungen liegt bei der Auftragnehmerin.

## 4. Organisation

### 4.1 Projektorganisation

#### **Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern**

Das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern (IZFG) bündelt die Gender-Expertise der Universität und vereint als Kompetenzzentrum Graduiertenausbildung, inter- und transdisziplinäre Forschung und spezialisierte Dienstleistungen unter anderem im Auftrag der öffentlichen Hand. Das IZFG hat sich zum Ziel gesetzt, Wissen zu relevanten gesellschaftspolitischen Themen aus einer Geschlechter- und Menschenrechtsperspektive zu erarbeiten und zu vermitteln.

### 4.2 Projektteam und Expertise

Das Projektteam des IZFG der Universität Bern besteht aus den folgenden Personen: Prof. Dr. Michèle Amacker hat die strategische Projektleitung inne und ist für die Qualitätssicherung zuständig. Dr. Yv E. Nay, MA Julia Egenter, MLaw Manuela Hugentobler, MA Gwendolin Mäder, BA Valeria Pisani und BLaw Mirza Mezić sind für die operative Umsetzung der Studie verantwortlich. Das Projektteam vereint Fachwissen aus den Rechtswissenschaften, der Geschlechterforschung und den Sozialwissenschaften.

**Prof. Dr. Michèle Amacker** ist Professorin für Geschlechterforschung und Co-Leiterin des IZFG. Sie leitet unter anderem den Mandatsforschungsbereich am IZFG. Als Soziologin verfügt sie über ausgezeichnete Kenntnisse in der empirischen Sozialforschung sowie langjährige Erfahrung in der Leitung und Durchführung von Auftragsforschungen. Im Frühjahr 2022 leitete sie die öffentliche Ringvorlesung «Gesundheit und Geschlecht. Ein geschärfter Blick auf physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden» und von 2022-2023 das BAG-Projekt Grundlagen für den Postulatsbericht Fehlmann Rielle 19.3910 «Gesundheit der Frauen. Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten». Als Gleichstellungsexpertin hat sie Einsitz in mehreren Kommissionen zu Chancengleichheit, unter anderem ist sie aktuell Präsidentin der Gleichstellungskommission des Schweizerischen Nationalfonds SNF. Michèle Amacker übernimmt die strategische Leitung des Mandats.

**Dr. Yv E. Nay (SPOC)** ist Dozent\*in und Forschungsprojektleiter\*in am Departement Soziale Arbeit der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW<sup>25</sup>. Zuvor war Nay Gastprofessor\*in für

<sup>25</sup> Für die Mitarbeit im hier offerierten Forschungsmandat wird Dr. Yv E. Nay im Falle einer Zusage zusätzlich als Senior Researcher am IZFG angestellt.

Politikwissenschaft an der Universität Wien, Postdoc am Institut des Etudes Genre der Université de Genève, im Transgender Studies Research Cluster an der University of Arizona, am Department of Gender Studies der London School of Economics and Political Science LSE sowie am Institute for Cultural Inquiry ICI Berlin. Yv Nays Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind intersektionale Gender, Queer und Transgender Theorien, Affect Theory, soziale Bewegungen von LGBT\*IQ+ Personen, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt in Pädagogik und Gesundheitswesen, globalisierte Reproduktionstechnologien, Familiensoziologie und Verwandtschaft sowie partizipative Ethnographie. Nay ist promovierte\*r Soziolog\*in und hat erfolgreich verschiedene Forschungsprojekte des Schweizerischen Nationalfonds sowie Auftragsforschung geleitet und durchgeführt. Unter anderem hat Yv Nay die erste und bisher einzige Studie zu «Konversionsmassnahmen in der Schweiz» durchgeführt (Nay 2022a; 2022b). Dr. Nay verfügt über langjährige Erfahrung in qualitativer Forschung im Bereich von sozialen Bewegungen von LGBT\*IQ+ Personen auf internationaler Ebene sowie in der französisch-, deutsch-, italienisch- und rätoromanischsprachigen Schweiz. Yv Nay übernimmt die operative Leitung des Mandats (SPOC), die theoretische Begriffsanalyse sowie die sozialwissenschaftliche, qualitative Datenerhebung und -analyse.

**MLaw Manuela Hugentobler (stv. SPOC)** ist Doktorandin der Rechtswissenschaften sowie wissenschaftliche Mitarbeiterin und Dozentin am IZFG, wo sie unter anderem die Datenbank zum Gleichstellungsrecht leitet und in den Legal Gender Studies unterrichtet. Nach ihrem Masterabschluss in Rechtswissenschaften an der Universität Basel arbeitete sie unter anderem als juristische Beraterin beim Schweizerischen Wissenschaftsrat SWR und als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Markus Schefer und Prof. Dr. Markus Müller an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Basel und Bern. Sie verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Erstellung von Rechtsgutachten und darin, ihre fundierte juristische Expertise in interdisziplinäre Studien einzubringen. Manuela Hugentobler schliesst momentan ihre Dissertation zu diskriminierenden Ausschlüssen im Recht politischer Partizipation ab und ist Absolventin der Graduate School Gender Studies des IZFG. Sie war 2021-2022 Gastforscherin und Dozentin an der Universität Kassel und unterrichtete von 2022-2023 am Europainstitut der Universität Basel zu Interdisziplinarität und Rechtsmobilisierung. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Legal Gender Studies, Grundrechte und Antidiskriminierungsrecht, Verwaltungsrecht sowie Rechtstheorie und -soziologie. Sie ist Vorstandsmitglied des Schweizerischen Instituts für feministische Rechtswissenschaft und Legal Gender Studies. Manuela Hugentobler übernimmt die rechtswissenschaftliche Analyse des Mandats und die Stellvertretung als SPOC.

**MA Julia Egenter** hat ihren Master an den Universitäten Neuchâtel und Bern in Sozialwissenschaften sowie öffentlichem Recht abgeschlossen. Sie arbeitet seit 2016 am Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung, aktuell als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Menschenrechte und Diskriminierung. Julia Egenter verfügt über langjährige Erfahrung in der Auftragsforschung am IZFG, mit einem methodischen Schwerpunkt in der qualitativen Sozialforschung. In dieser Funktion hat sie bereits zahlreiche Auftragsstudien mit einem qualitativen Schwerpunkt durchgeführt und geleitet. Als ehemalige Mitarbeiterin am Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR (2016 bis 2022) arbeitete sie im Themenbereich Geschlechterpolitik an der Schnittstelle von rechtswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Forschungsfragen und verfügt über grosse Erfahrung in der Bearbeitung von interdisziplinären Fragestellungen. Inhaltlich befasst sie sich aktuell unter anderem mit dem Themenfeld sexuelle Gesundheit und Hürden im Zugang zu Unterstützungsangeboten in diesem Bereich. Julia Egenter ist an der Erarbeitung der theoretischen Begriffsanalyse sowie bei der qualitativen Datenerhebung und -analyse beteiligt.

**MA Gwendolin Mäder** hat Politikwissenschaften und öffentliches Recht an den Universitäten Fribourg und Bern studiert und arbeitet seit 2014 am Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung. Seit Beginn ihrer Tätigkeit am IZFG ist sie in der Auftragsforschung tätig und bringt neben ihrer langjährigen Erfahrung sowohl methodische Schwerpunkte in qualitativer Sozialforschung wie auch quantitativen Umfragen und Analysen mit. In ihrer Funktion als wissenschaftliche Mitarbeiterin am IZFG hat sie im Rahmen von Auftragsstudien zahlreiche quantitative Analysen durchgeführt und geleitet. Aufgrund ihrer Mitarbeit bei Studien im Auftrag des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR verfügt sie über langjährige Erfahrung in der Erarbeitung von interdisziplinären Studien an der Schnittstelle von Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften. Inhaltlich befasst sie sich u.a. mit Themen wie Mehrfachdiskriminierung und intersektionaler Diskriminierung. So war sie verantwortlich für die Machbarkeitsstudie zur Datenerhebung zur Mehrfachdiskriminierung von LGBTI-Personen in der Schweiz (2020). Gwendolin Mäder übernimmt die quantitativen Analysen des Mandats.

**BA Valeria Pisani** ist studentische Mitarbeiterin am IZFG und studiert Soziologie und Gender Studies an der Universität Bern. Sie verfügt dank ihres Bachelors in Islamwissenschaft und Sozialwissenschaften und ihrer Beteiligung an zahlreichen Forschungsprojekten über fundierte Kenntnisse in empirischer Sozialforschung. Valeria Pisani unterstützt das Projektteam in der Phase der Literaturrecherche, bei der Organisation und Durchführung der Stakeholder-Workshops sowie beim Erstellen des Schlussberichts.

**BLaw Mirza Mezić** ist studentischer Mitarbeiter am IZFG und studiert Rechtswissenschaften an den Universitäten Zürich und Maastricht. Als Projektmitarbeiter der Gleichstellungsdatenbank verfügt er über fundierte Kenntnisse im Bereich der juristischen Projektarbeit. In seinem Masterstudium fokussiert er auf internationale Menschenrechte und Legal Gender Studies. Mirza Mezić unterstützt das Projektteam in der rechtswissenschaftlichen Rechercharbeit und beim Erarbeiten der juristischen Kapitel des Schlussberichts.

#### **4.3 Sprachkenntnisse**

Das Interdisziplinäre Zentrum für Geschlechterforschung arbeitet regelmässig mit Bundesämtern, Kantonen und Organisationen aus unterschiedlichen Sprachregionen zusammen. Während die Erstsprache der Mehrheit der Projektmitglieder Deutsch ist – Yv Nay ist zweisprachig, Rätoromanisch und Deutsch –, ist die Kommunikation in Französisch und Englisch für die Projektmitarbeiter\*innen der vorliegenden Offerte Standard. Die vorliegend offerierten Berichte (erster Zwischenbericht, zweiter Zwischenbericht und Schlussbericht) werden in Originalsprache Deutsch verfasst.

#### **4.4 Beratende Expert\*innengruppe**

Für dieses Forschungsprojekt stehen folgende Personen für eine fachliche, interne Expert\*innengruppe zur Verfügung:

**Dr. Tabea Hässler** ist promovierte Sozialpsychologin am Psychologischen Institut der Universität Zürich. Sie forscht zu Ungleichheiten von sozialen Gruppen im Kontext von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Migrationserfahrung und Religionszugehörigkeit. Zusammen mit Dr. Leïla Eisner führt sie die seit 2019 stattfindende Längsschnittstudie zur Situation von LGBTIQ+ Personen in der

Schweiz durch. Sie wird das Projektteam zu Fragen der Möglichkeiten und Herausforderungen der quantitativen Erfassung des Ausmasses von Konversionsmassnahmen in der Schweiz beraten.

**Dr. Leïla Eisner** hat einen Masterabschluss in Survey Methodology und ist promovierte Sozialpsychologin am Psychologischen Institut der Universität Zürich. Sie forscht zur Wahrnehmung von sozialen Normen und zu Diskriminierungserfahrungen von LGBTIQ+ Personen. Zusammen mit Dr. Tabea Hässler führt sie die seit 2019 stattfindende Längsschnittstudie zur Situation von LGBTIQ+ Personen in der Schweiz durch. Sie wird das Projektteam zu Fragen der Möglichkeiten und Herausforderungen der quantitativen Erfassung des Ausmasses von Konversionsmassnahmen in der Schweiz beraten.

## 5. Zeitplan

Für eine allfällige Kick-off Sitzung ist das vollständige Projektteam innerhalb der vorgegebenen Termine nur am 25. Oktober 2023 verfügbar. Der detaillierte Zeitplan mit Meilensteinen und Abgabeterminen findet sich in Annex 1.

## 6. Budget

Siehe Annex 2.

## 7. Erfüllung der Teilnahmebedingungen

- Wir bestätigen, dass wir die Verfahrensgrundsätze gemäss Selbstdeklarationsblatt der Beschaffungskonferenz des Bundes **BKB** einhalten sowie auch die Melde- und Bewilligungspflichten nach BGSA<sup>26</sup> einhalten. Allfällige Subunternehmer\*innen (es sind keine vorgesehen) würden wir selbstverständlich vertraglich hierzu ebenfalls verpflichten.
- Wir bestätigen, dass das IZFG sowie die Universität Bern die **Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss BGSA, die Lohngleichheit von Frau und Mann, das Umweltrecht und die Regeln zur Vermeidung von Korruption** einhalten. Als universitäres Institut mit 40 Mitarbeiter\*innen gehen wir davon aus, von der Selbstdeklarationspflicht ausgenommen zu sein. Andernfalls reichen wir selbstverständlich gerne alle gewünschten Nachweise nach.
- Wir bestätigen, dass das IZFG allen **Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsverpflichtungen** nachkommt und allfällige Subunternehmer\*innen vertraglich dazu verpflichten würde.
- Wir bestätigen, dass wir auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten und allfällige Subunternehmer\*innen vertraglich hierzu ebenfalls verpflichten würden.

---

<sup>26</sup> Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005SR 822.41

*u<sup>b</sup>*

## 8. Erfüllung der Eignungskriterien

- Wir bestätigen, dass wir über die nötigen **personellen Ressourcen** verfügen, um den Antrag gemäss Pflichtenheft zu erfüllen. Siehe dazu Kapitel 4, Organisation, und insbesondere 4.2, Projektteam und Expertise.
- Wir bestätigen, dass mehrere Personen unseres Kernteams über einen **sozialwissenschaftlichen Hintergrund und/oder eine juristische Ausbildung** verfügen. Siehe dazu Kapitel 4, Organisation, und insbesondere 4.2, Projektteam und Expertise.
- **Ansprechpartner\*in (SPOC)** für das Projekt ist Yv Nay, Senior Researcher, [yv.nay@zhaw.ch](mailto:yv.nay@zhaw.ch), +41 (0) 78 827 23 45 , Die Stellvertretung übernimmt Manuela Hugentobler, Junior Researcher, [manuela.hugentobler@unibe.ch](mailto:manuela.hugentobler@unibe.ch), +41 (0) 31 684 52 96.
- Wir bestätigen, dass das Projektteam über die erforderlichen **Sprachkenntnisse** verfügt. Siehe dazu 4.3., Sprachkenntnisse.
- Wir bestätigen, innert 14 Tagen um den **Ersatz von Mitarbeitenden** besorgt zu sein, sollte dies aufgrund der im Pflichtenheft aufgezählten Gründe nötig werden.

## 9. Literatur

Ashley, Florence (2022). *Banning Transgender Conversion Practices. A Legal and Policy Analysis*. Vancouver: University of British Columbia Press.

Büchler Andrea/Cottier Michelle, *Transsexualität und Recht. Oder: Das falsche Geschlecht. Über die Inkongruenz biologischer, sozialer und rechtlicher Geschlechterkategorisierungen.*, FamPra.ch 2002, 20–47.

Burgi, Martin (2019). *Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen gesetzlicher Maßnahmen (insbesondere Verbote) gegen Therapien bzw. Behandlungen mit dem Ziel einer Veränderung der sexuellen Orientierung (sog. Konversionstherapien)*. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg\*in). *Abschlussbericht*. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit. 40-77. Abgerufen am 08.09.2023 unter [https://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht\\_BMH\\_neu.pdf](https://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht_BMH_neu.pdf)

De Groot, David (2022). *Bans on conversion ‘therapies’. The situation in selected EU Member States*. EPRS European Parliamentary Research Service. Abgerufen am 08.09.2023 unter [https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS\\_BRI\(2022\)733521](https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2022)733521).

Delessert, Thierry (2019). *Des testicules au cerveau. Convertir chirurgicalement un corps homosexuel (1916-1960)*. In: Roca i Escoda, Marta, Martin, Hélène (Hrsg\*innen). *Sexuer le corps. Huit études sur des pratiques médicales d’hier et d’aujourd’hui*. Lausanne: Éditions HETSLS. 17-34.

Delessert, Thierry (2021). *Sortons du ghetto. Histoire politique des homosexualités en Suisse, 1950-1990*. Zurich, Genève: Seismo.

Delessert, Thierry (2022). *Orientation sexuelle et „thérapies de conversion“ (Suisse, Allemagne, Autriche)*. In: Poutrin, Isabelle, Lusset, Élisabeth (Hrsg\*innen). *Dictionnaire du fouet et de la fessée. Corriger et punir*. Paris: PUF. 545-549.

Demko, Daniela (2019). *Sogenannte „Konversionstherapien“ betrachtet im Zusammenhang mit ausgewählten Aspekten des Strafrechts*. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg\*in). *Abschlussbericht*. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit. 95-123. Abgerufen am 08.09.2023 unter [https://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht\\_BMH\\_neu.pdf](https://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht_BMH_neu.pdf)

Drescher, Jack, Schwartz, Alan, Casoy, Flávio, McIntosh, Christopher A., Hurley, Brian, Ashley, Kenneth, et al. (2016). *The Growing Regulation of Conversion Therapy*. In: *Journal of Medical Regulation* 102(2). 7–12.

Ferrario, Micol/Marta Taroni. *La pathologisation de l’homosexualité : le rôle du droit dans le chemin vers l’interdiction des thérapies de conversion en Suisse, ex ante 2021* (2), 43–51.

Follmar-Otto, Petra (2019). *Staatliches Handeln gegen „Konversionsmaßnahmen“ und der Menschenrechtsschutz von LSBTI*. In: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg\*in). *Abschlussbericht*. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit. 181–190. Abgerufen am 08.09.2023 unter [https://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht\\_BMH\\_neu.pdf](https://mh-stiftung.de/wp-content/uploads/Abschlussbericht_BMH_neu.pdf).

FRA European Union Agency of Fundamental Rights (2014). Being Trans in the European Union: Comparative analysis of EU LGBT survey data. Abgerufen am 08.09.2023 unter <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/being-trans-eu-comparative-analysis-eu-lgbt-survey-data>.

FRA European Union Agency of Fundamental Rights (2014). EU LGBT survey – European Union lesbian, gay, bisexual and transgender survey. Main results. Abgerufen am 08.09.2023 unter <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/eu-lgbt-survey-european-union-lesbian-gay-bisexual-and-transgender-survey-main>.

FRA European Union Agency of Fundamental Rights (2016). Professionally speaking: challenges to achieving equality for LGBT people. Luxemburg: Publications Office of the European Union. Abgerufen am 08.09.2023 unter <https://fra.europa.eu/en/publication/2016/professionally-speaking-challenges-achieving-equality-lgbt-people>.

FRA European Union Agency of Fundamental Rights (2020). EU LGBTI II. A long way to go for LGBTI equality. Luxemburg: Publications Office of the European Union. Abgerufen am 08.09.2023 unter <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/eu-lgbti-survey-results>

George, Marie-Amélie (2017). Expressive Ends: Understanding Conversion Therapy Bans. In: Alabama Law Review 68(3). 794-853.

Gerodetti, Natalia (2006). From Science to Social Technology: Eugenics and Politics in Twentieth-Century Switzerland. In: Social Politics 13(1). 59-88.

Gioiello Davide (2022). Strafbarkeit von Massnahmen zur «Heilung» von Homosexualität. In: Magister, Bern: Editions Weblaw.

Hässler, Tabea, Eisner, Léila (2021). Schweizer LGBTIQ+ Panel. Abschlussbericht 2021. Abgerufen am 08.09.23 unter [https://swiss-lgbtiq-panel.ch/wp-content/uploads/2021/12/LGBTIQ\\_Report\\_2021\\_Deutsch\\_3.pdf](https://swiss-lgbtiq-panel.ch/wp-content/uploads/2021/12/LGBTIQ_Report_2021_Deutsch_3.pdf).

Häusermann, Michael (2014). L'impact de l'hétérosexisme et de l'homophobie sur la santé et la qualité de vie des jeunes gays, lesbiennes et bisexuel-les en Suisse. In: Jaffé, Philip D., Lévy, Bernard, Moody, Zoe, Zermatten, Jean (Hrsg\*innen). Le droit de l'enfant et de l'adolescent à son orientation sexuelle et à son identité de genre. Sion: Institut universitaire Kurt Bösch. 92-106.

Mendos, Lucas R. (2020). *Curbing Deception. A world survey on legal regulation of so-called "conversion therapies"*. Geneva: ILGA World.

Nay, Yv E. (2022a). Les interventions sur l'orientation sexuelle et l'identité de genre en Suisse. État de la recherche – stratégies nationales et internationales – actions nécessaires en politique. Zurich: ZHAW Haute Ecole Spécialisée de Zurich. Abgerufen unter <https://zhaw.academia.edu/YvENay/Online-ressources>

Nay, Yv E. (2022b). Konversionsmaßnahmen in der Schweiz. Bestehende Forschung – Nationale und internationale Policies – Politischer Handlungsbedarf. Zürich: Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW. Abgerufen unter <https://zhaw.academia.edu/YvENay/Online-ressources>

Nugraha, Ignatius Y. (2017). The compatibility of sexual orientation change efforts with international human rights law. In: Netherlands Quarterly of Human Rights 35(3). 176-192.

NEK Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (2020). Die amtliche Registrierung des Geschlechts Ethische Erwägung zum Umgang mit dem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister. Stellungnahme Nr. 36/2020. Bern: Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin. Abgerufen am 08.09.23 unter [https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-stellungnahme-Amtliches\\_Geschlecht\\_DE.pdf](https://www.nek-cne.admin.ch/inhalte/Themen/Stellungnahmen/NEK-stellungnahme-Amtliches_Geschlecht_DE.pdf)

UK Government Equalities Office (2018). National LGBT Survey. Manchester: Government Equalities Office. Abgerufen am 08.09.2023 unter [https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/721704/LGBT-survey-research-report.pdf](https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/721704/LGBT-survey-research-report.pdf).

United Nations General Assembly (2020). Practices of so-called “conversion therapy”. Report of the Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. A/HRC/44/53. Abgerufen am 08.09.2023 unter <https://daccess-ods.un.org/tmp/733225.271105766.html>

United Nations Human Rights. Office of the High Commissioner (2022). The right to the enjoyment of the highest attainable standard of physical and mental health of persons, communities and populations affected by discrimination and violence based on sexual orientation and gender identity in relation to the Sustainable Development Goals. Report of the Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. A/HRC/50/27. Abgerufen am 08.09.2023 unter <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G22/597/09/pdf/G2259709.pdf>

Zürcher Urs (2006). I. Eine kleine Geschichte der Homosexualitäten. In: Büchler Andrea (Hrsg.), Eingetragene Partnerschaft, Bern: Stämpfli.

## Annex I: Zeitplan

u<sup>b</sup>

	<b>Forschungsmandat "Konversionsmassnahmen"</b>	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mär 23	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24
<b>A</b>	<b>Auftragskoordination</b>										
A1	Kick-off Meeting	■									
A2	Allgemeine Absprachen, Koordination mit Auftraggeberin, Unvorhergesehenes	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>B</b>	<b>Literaturrecherche und Begriffsanalyse</b>										
B1	Literaturrecherche		■	■							
B2	Begriffsanalyse / Begriffsdefinition		■	■							
<b>C</b>	<b>Rechtswissenschaftliche Analyse</b>										
C1	Analyse bestehender Regulierungen in der Schweiz		■	■	■						
C2	Rechtswissenschaftliche Umfeldsrecherche; Literatur- und Fallanalyse		■	■	■	■	■	■	■	■	
C3	Internationaler Rechtsvergleich				■	■	■	■	■	■	
C4	Mitkonzeption, Begleitung und Verarbeitung der quantitativ und qualitativ-explorativen Analyse		■	■	■	■	■	■	■	■	
<b>D</b>	<b>Analyse Ausmass: Quantitative und qualitativ-explorative Analyse</b>										
D1	Identifikation vorhandener quantitativer Daten; Identifikation von Forschungsbedarf				■	■	■				
D2	Analyse vorhandener quantitativer Daten (inklusive offene Fragen)					■	■	■			
D3	Planung qualitative Interviews (Inkl. Leitfäden) mit Expert*innen / Betroffenen			■	■						
D4	Vorbereitung und Durchführung der qualitativen Expert*inneninterviews				■						
D5	Vorbereitung und Durchführung der qualitativen Interviews mit Betroffenen					■	■	■			
D6	Aufbereitung und Analyse der qualitativen Daten					■	■	■	■	■	
<b>E</b>	<b>Gesamtanalyse und Empfehlungen</b>										
E1	Zusammenführung aller Analysen (B-D)									■	■
E2	Erarbeitung von Empfehlungen für Massnahmen									■	■
<b>F</b>	<b>Zwischenberichte und Schlussbericht</b>										
F1	Abgabe 1. Zwischenbericht (Statusbericht)			■							
F2	Abgabe 2. Zwischenbericht							■			
F3	Abgabe Berichtsentwurf									■	
F4	Feedback-Runde									■	■
F5	Überarbeitung und redaktionelle Bereinigung Schlussbericht; Abgabe finaler Forschungsbericht										■

u<sup>b</sup>

## Annex II: Budget

	<b>Forschungsmandat "Konversionsmassnahmen"</b>	<b>Aufwand in Tagen</b>	<b>Tagesansatz in CHF</b>	<b>Betrag CHF</b>
<b>A</b>	<b>Auftragskoordination</b>			
A1	Kick-Off, Arbeitssitzungen	2	1160	2'320
A2	Allgemeine Absprachen, Koordination mit Auftraggeberin, Unvorhergesehenes	2	1160	2'320
	<b>Total Kosten A</b>	<b>4</b>		<b>4'640</b>
<b>B</b>	<b>Literaturrecherche und Begriffsanalyse</b>			
B1	Literaturrecherche	4	1160	4'640
B2	Begriffsanalyse / Begriffsdefinition	5	1160	5'800
	<b>Total Kosten B</b>	<b>9</b>		<b>10'440</b>
<b>C</b>	<b>Rechtswissenschaftliche Analyse</b>			
C1	Analyse bestehender Regulierungen in der Schweiz	5	1160	5'800
C2	Rechtswissenschaftliche Umfeldsrecherche; Literatur- und Fallanalyse	6	1160	6'960
C3	Internationaler Rechtsvergleich	3	1160	3'480
C4	Mitkonzeption, Begleitung und Verarbeitung der quantitativ und qualitativ-explorativen Analyse	4	1160	4'640
	<b>Total Kosten C</b>	<b>18</b>		<b>20'880</b>
<b>D</b>	<b>Analyse Ausmass: Quantitative und qualitativ-explorative Analyse</b>			
D1	Identifikation vorhandener quantitativer Daten; Identifikation von Forschungsbedarf	3	1160	3'480
D2	Analyse vorhandener quantitativer Daten (inklusive offene Fragen)	7	1160	8'120
D3	Planung qualitative Interviews (Inkl. Leitfäden) mit Expert*innen / Betroffenen	2	1160	2'320
D4	Vorbereitung und Durchführung der qualitativen Expert*inneninterviews	3	1160	3'480
D5	Vorbereitung und Durchführung der qualitativen Interviews mit Betroffenen	3	1160	3'480
D6	Aufbereitung und Analyse der qualitativen Daten	3	1160	3'480
	<b>Total Kosten D</b>	<b>21</b>		<b>24'360</b>
<b>E</b>	<b>Gesamtanalyse und Empfehlungen</b>			
E1	Zusammenführung aller Analysen (B-D)	3	1160	3'480
E2	Erarbeitung von Empfehlungen für Massnahmen	3	1160	3'480
	<b>Total Kosten E</b>	<b>6</b>		<b>6'960</b>
<b>F</b>	<b>Zwischenberichte und Schlussbericht</b>			
F1	Verfassen 1. Zwischenbericht (Statusbericht)	2	1160	2'320
F2	Verfassen 2. Zwischenbericht (Berichtsentwurf)	2	1160	2'320
F3	Verfassen Berichtsentwurf	10	1160	11'600
F4	Feedback-Runde (Koordination, Vorbereitung, Nachbereitung)	1	1160	1'160
F5	Überarbeitung und redaktionelle Bereinigung Schlussbericht	3	1160	3'480
	<b>Total Kosten F</b>	<b>18</b>		<b>20'880</b>
<b>G</b>	<b>Sachmittel</b>			
G1	Reise- und Feldspesen			150
G2	Honorar beratende Expert*innen			1'500
	<b>Total Kosten G</b>			<b>1'650</b>
	<b>TOTAL KOSTEN A-G</b>	<b>76</b>		<b>89'810</b>
	<b>Plus 8.1% MWsT</b>			<b>7'275</b>
	<b>TOTAL KOSTEN</b>			<b>97'085</b>

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Prävention  
und Gesundheitsversorgung  
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe  
Frau [REDACTED]  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Olten, 27. September 2023

### **Forschungsmandat Postulat von Siebenthal (21.4474) 2023-2024**

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur mündlichen Präsentation unserer Offerte und die anschliessende anregende Diskussion nochmals herzlich bei Ihnen bedanken.

Wie bereits telefonisch angekündigt, erhalten Sie beiliegend unsere überarbeitete Offerte zum Projekt «Forschungsmandat Postulat von Siebenthal (21.4474) zur Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung». Wir haben unsere Leistungen, den Zeitplan sowie das Budget gemäss Ihrer E-Mail vom 19.9.2023 angepasst.

Wir danken Ihnen für eine wollwollende Prüfung und würden uns sehr freuen, den Auftrag für Sie ausführen zu dürfen.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Sibylle Nideröst  
Institutsleiterin

Dr. Christoph Imhof  
Projektleitung

**De:** michele.amacker@unibe.ch  
**Envoyé:** mercredi, 27 septembre 2023 09:45  
**À:** [REDACTED] BAG  
**Cc:** [REDACTED] BAG  
**Objet:** AW: Offerteneinreichung - Postulat von Siebental (21.4474)  
**Pièces jointes:** V2-IZFG-Offerte BAG\_270923.pdf

Sehr geehrte Frau [REDACTED], sehr geehrte Frau [REDACTED]

Vielen Dank nochmals für das offene und klärende Gespräch von letzter Woche. Zwischenzeitlich haben wir die gewünschten Änderungen am Forschungsdesign vorgenommen. Gerne senden wir Ihnen im Anhang unsere angepasste Offerte für das Forschungsmandat zum Postulat von Siebental (21.4474).

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir würden uns über eine Zusammenarbeit sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
Michèle Amacker & Team

---

Universität Bern  
Interdisziplinäres Zentrum  
für Geschlechterforschung IZFG

Prof. Dr. Michèle Amacker  
Professorin für Geschlechterforschung  
Co-Leitung IZFG

Mittelstrasse 43  
3012 Bern  
Schweiz  
Tel. +41 31 684 52 28  
michele.amacker@izfg.unibe.ch  
<http://www.izfg.unibe.ch>

---

**Von:** [REDACTED]@bag.admin.ch [REDACTED]@bag.admin.ch>  
**Gesendet:** Dienstag, 19. September 2023 16:39  
**An:** Amacker, Michèle (IZFG)  
**Cc:** [REDACTED]@bag.admin.ch  
**Betreff:** Offerteneinreichung - Postulat von Siebental (21.4474)

Sehr geehrte Frau Amacker

Wir möchten uns nochmals herzlich für die Einreichung Ihrer Offerte bedanken.

Die Sichtung der Offerten sowie die ersten Gespräche zeigen nochmals klar die Komplexität des Mandates auf.

Wie bereits im Pflichtenheft dargelegt, verlangt das Postulat von Siebenthal die Aufarbeitung dreier Bereiche: die Definition der Konversionsmassnahmen, das Ausmass in der Schweiz sowie die Beurteilung der rechtlichen Lage.

Vor diesem Hintergrund haben wir den Auftrag nochmals geprüft.

Die qualitative Erhebung von Erfahrungen einzelner Betroffenen wird im Postulat nicht explizit gefordert. In Anbetracht des engen Zeitplans sowie aus ressourcentechnischen Gründen sind wir daher zum Schluss gekommen, diesen Teil aus dem Bericht zu streichen. Konkret betrifft dies den Punkt 4 des Kapitels 3.2 im Pflichtenheft.

Bitte teilen Sie uns bis am **Mittwoch, 27.09.2023** mit, ob Sie das Mandat auch ohne die erwähnten Leistungen übernehmen möchten.

In diesem Falle bitten wir Sie, uns eine überarbeitete Version des Budgets mit Streichung der erwähnten Budgetposten zukommen zu lassen.

Gerne können wir offene Fragen auch noch im morgigen Gespräch klären.

Wir möchten uns für die Umstände entschuldigen und hoffen auf Ihr Verständnis.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen,

██████████  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern

Tel. ██████████  
██████████@bag.admin.ch

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Erreichbar Montag – Donnerstag

---

**Von:** michele.amacker@unibe.ch <michele.amacker@unibe.ch>  
**Gesendet:** Samstag, 9. September 2023 15:39  
**An:** ██████████ BAG ██████████@bag.admin.ch>  
**Cc:** ██████████ BAG ██████████@bag.admin.ch>  
**Betreff:** Offerteneinreichung - Postulat von Siebental (21.4474)

Sehr geehrte Frau ██████████

Gerne übermitteln wir Ihnen mit dieser Email unsere Offerte für das Forschungsmandat zum Postulat von Siebental (21.4474). Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Sie erreichen mich am besten unter [REDACTED] oder per Email.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unseres Angebots und würden uns über eine Einladung zum Gespräch sowie über eine Zusammenarbeit sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
Michèle Amacker

---

Universität Bern

Interdisziplinäres Zentrum

für Geschlechterforschung IZFG

Prof. Dr. Michèle Amacker

Professorin für Geschlechterforschung

Co-Leitung IZFG

Mittelstrasse 43

3012 Bern

Schweiz

Tel. +41 31 684 52 28

[michele.amacker@izfg.unibe.ch](mailto:michele.amacker@izfg.unibe.ch)

<http://www.izfg.unibe.ch>

---

**Von:** [REDACTED]@bag.admin.ch [REDACTED]@bag.admin.ch>

**Gesendet:** Donnerstag, 17. August 2023 17:42

**An:** Amacker, Michèle (IZFG)

**Cc:** Ramseier, Doris (IZFG)

**Betreff:** Offertenanfrage - Postulat von Siebental (21.4474)

Sehr geehrte Frau Amacker

Wie bereits besprochen senden wir Ihnen gerne die Offertenanfrage bezüglich des Forschungsberichts zum [Postulat von Siebental \(21.4474\)](#) zu.

Alle weiteren Informationen zur Offertenanfrage, dem Pflichtenheft sowie einem Mustervertrag finden Sie im Anhang.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit an [REDACTED] [REDACTED] [@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch), 058 [REDACTED] ) oder an [REDACTED] [REDACTED] [@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch), 058 [REDACTED] ).

Besten Dank und mit freundlichen Grüssen

Frau [REDACTED]

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern  
Tél. +41 [REDACTED]

[REDACTED] [@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch)  
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

*Erreichbar Montag-Donnerstag*

**De:** Sibylle Nideröst <sibylle.nideroest@fhnw.ch>  
**Envoyé:** mercredi, 27 septembre 2023 19:09  
**À:** [REDACTED] BAG  
**Cc:** [REDACTED] BAG; Christoph Imhof; Alexandra Caplazi  
**Objet:** AW: Grundlagenbericht Postulat von Siebenthal (21.4474)  
**Pièces jointes:** Begleitschreiben\_Forschungsmandat\_Konversionsmassnahmen\_Nideröst\_Imhof\_27.9.2023.pdf; 230927\_Offerte\_Postulat von Siebenthal\_überarbeitet\_Nideröst\_Imhof.pdf

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Wie bereits telefonisch angekündigt, sende ich Ihnen hiermit unsere angepasste Offerte zur Erstellung des Grundlagenberichts zur Beantwortung des Postulats von Siebenthal (21.4474).

Ich danke Ihnen für eine wohlwollende Prüfung und wir würden uns sehr freuen, den Auftrag für Sie ausführen zu dürfen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Sibylle Nideröst

-----  
Fachhochschule Nordwestschweiz  
Hochschule für Soziale Arbeit  
Institut Integration und Partizipation

Prof. Dr. Sibylle Nideröst  
Institutsleiterin  
Von Roll-Strasse 10  
Postadresse: Riggerbachstrasse 16  
4600 Olten

Büro A250  
Virtuelles Büro: <https://fhnw.webex.com/meet/sibylle.nideroest>

-----  
T +41 62 957 21 08  
[sibylle.nideroest@fhnw.ch](mailto:sibylle.nideroest@fhnw.ch)  
[www.fhnw.ch/soziale-arbeit](http://www.fhnw.ch/soziale-arbeit)  
-----

---

**Von:** [REDACTED]@bag.admin.ch [REDACTED]@bag.admin.ch  
**Gesendet:** Dienstag, 19. September 2023 16:37  
**An:** Sibylle Nideröst <sibylle.nideroest@fhnw.ch>  
**Cc:** [REDACTED]@bag.admin.ch  
**Betreff:** Grundlagenbericht Postulat von Siebenthal (21.4474)

Sehr geehrte Frau Nideröst

Wir möchten uns nochmals herzlich für die Einreichung Ihrer Offerte sowie für das heutige Gespräch bedanken.

Die Sichtung der Offerten sowie die ersten Gespräche zeigen nochmals klar die Komplexität des Mandates auf. Wie bereits im Pflichtenheft dargelegt, verlangt das Postulat von Siebenthal die Aufarbeitung dreier Bereiche: die Definition der Konversionsmassnahmen, das Ausmass in der Schweiz sowie die Beurteilung der rechtlichen Lage. Vor diesem Hintergrund haben wir den Auftrag nochmals geprüft.

Die qualitative Erhebung von Erfahrungen einzelner Betroffenen wird im Postulat nicht explizit gefordert. In Anbetracht des engen Zeitplans sowie aus ressourcentechnischen Gründen sind wir daher zum Schluss gekommen, diesen Teil aus dem Bericht zu streichen. Konkret betrifft dies den Punkt 4 des Kapitels 3.2 im Pflichtenheft.

Bitte teilen Sie uns bis am **Mittwoch, 27.09.2023** mit, ob Sie das Mandat auch ohne die erwähnten Leistungen übernehmen möchten.

In diesem Falle bitten wir Sie, uns eine überarbeitete Version des Budgets mit Streichung der erwähnten Budgetposten zukommen zu lassen.

Wir werden den endgültigen Entscheid bezüglich des Zuschlags Ende nächste Woche treffen und werden Sie selbstverständlich umgehend informieren.

Wir möchten uns für die Umstände entschuldigen und hoffen auf Ihr Verständnis.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüssen,

██████████  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern

Tel. ██████████

██████████ [@bag.admin.ch](mailto:██████████@bag.admin.ch)

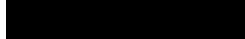
[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Erreichbar Montag – Donnerstag

# Überarbeitete Offerte Forschungsmandat Postulat von Siebenthal (21.4474)

zuhanden

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Prävention und Gesundheitsversorgung  
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe

  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

– im Folgenden BAG genannt –

eingereicht von der

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW – Hochschule für Soziale Arbeit  
Institut Integration und Partizipation  
Riggenbachstrasse 16  
4600 Olten

vertreten durch Prof. Dr. Sibylle Nideröst, Institutsleiterin

– im Folgenden HSA FHNW oder Anbietende genannt –

Kontaktperson:  
Prof. Dr. Sibylle Nideröst  
Leiterin Institut Integration und Partizipation  
+41 62 957 21 08  
sibylle.nideroest@fhnw.ch

# 1. Gegenstand / Zweck

## 1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat den Auftrag, in Beantwortung des Postulats von Siebenthal (21.4474), einen Bericht über das Ausmass der sogenannten «Konversionstherapien» in der Schweiz zu verfassen. Dieses Postulat fordert, einen Bericht über das Ausmass der sogenannten «Konversionstherapien» in der Schweiz zu erstellen und zu prüfen, ob das bestehende Recht ausreicht, um gegen allfällige Praktiken vorzugehen. Spezifisch sollen die folgenden Fragen in einem Forschungsbericht (Grundlagenbericht) geklärt werden:

- Was wird unter dem Begriff «Konversionstherapie» verstanden?
- Was ist das Ausmass dieser Praktiken in der Schweiz?
- Wie reagiert das geltende Recht in der Schweiz auf diese spezifische Situation?

Das Bundesamt für Gesundheit veranlasst deshalb eine Studie, die der Frage nachgehen soll, ob das bestehende Recht ausreicht, um gegen allfällige Praktiken vorzugehen. Insbesondere soll anhand der Studie geklärt werden, was unter dem Begriff «Konversionstherapie» verstanden wird, was das Ausmass dieser Praktiken in der Schweiz ist und wie das geltende Recht in der Schweiz auf diese spezifische Situation reagiert.

## 1.2 Ziel und Gegenstand des Mandats

Das vom BAG vergebene Forschungsmandat verfolgt als übergeordnetes Ziel die Erstellung eines Forschungsberichts, in dem die Definition des Begriffs Konversionsmassnahmen im Detail angeschaut sowie eine detaillierte Prüfung der rechtlichen Grundlage auf Ebene Bund und Kantone in der Schweiz sowie im Ausland (insbesondere der Nachbarländer) durchgeführt werden. Zudem verfolgt das Mandat, etwas zum Ausmass der Konversionsmassnahmen in der Schweiz zu erfahren.

Gemäss angepasstem Pflichtenheft werden folgende Aspekte bearbeitet:

- Definition des Begriffs Konversionsmassnahmen
- Ausmass der Konversionsmassnahmen in der Schweiz
- Prüfung der rechtlichen Grundlagen auf Ebene Bund und Kantone in der Schweiz sowie im Ausland

Auf diesen Erkenntnissen aufbauend sollen Handlungsempfehlungen formuliert werden.

Verschiedene Studien weisen darauf hin, dass Konversionsmassnahmen hauptsächlich in medizinischen, psychotherapeutischen und religiösen Settings durchgeführt werden. Dabei sind zwar unterschiedliche Methoden bekannt, die heute am weitesten verbreiteten Formen scheinen jedoch psychotherapeutischen und beraterischen Charakter zu haben (Nay 2022, de Groot 2022). Zunehmend achten auch die Anbieter:innen auf eine menschenrechtsgemässe Wortwahl und betonen das Recht auf freie Wahl und Therapie. So wird laut Nay (2022, 8) der Begriff «Konversion» neuerdings vermieden, vielmehr werden die Massnahmen «als Unterstützung im vermeintlichen Ringen mit der eigenen Sexualität und Geschlechtlichkeit und in der Erlangung sozialer Akzeptanz» benannt.

Zudem sind die Klärung der aktuellen Rechtslage in der Schweiz und des Vollzugs (Zuständigkeit, Vollzugsprobleme) zentraler Gegenstand des Auftrages im Zusammenhang mit Konversionsmassnahmen. Die Schweiz kennt kein ausdrückliches Verbot von Konversionsmassnahmen. Im Rahmen des Auftrags soll festgestellt werden, ob das bestehende Recht auf Bundes- und kantonaler Ebene dennoch Konversionsmassnahmen erfasst und ausreichend Schutz für Betroffene bietet. Zeigt die Prüfung der relevanten rechtlichen Grundlagen, dass der Rechtsschutz der Betroffenen vor Konversionsmassnahmen ungenügend ist (Mängel mit Blick auf die Rechtslage, Mängel im Vollzug, Probleme in der Rechtspraxis) und deshalb Handlungsbedarf besteht, so sind Handlungsempfehlungen zu formulieren, die aufzeigen, welche oder wo weitere gesetzlichen Regelungen im Bundes- und/oder kantonalem Recht sowie im Vollzug für

diese spezifische Situation eingeführt werden müssten. Schliesslich soll eine Kurzübersicht zur aktuellen Rechtslage und zu den Entwicklungen im Ausland, insbesondere in Nachbarländern der Schweiz betreffend Konversionsmassnahmen informieren.

## 2. Leistungen der Anbietenden

Die HSA FHNW offeriert folgenden Leistungen:

- Eine Literaturreview zur Definition des Begriffs der sogenannten «Konversionstherapie» und zum Ausmass der Praktiken.
- Eine Prüfung der rechtlichen Grundlagen auf Ebene Bund und Kantone in der Schweiz sowie im internationalen Kontext.
- Expert:inneninterviews (qualitativ), welche auf Fragen des Ausmasses, der Nutzung rechtlicher Schritte und auf den Handlungsbedarf fokussieren.
- Statusbericht und Zwischenbericht.
- Ein wissenschaftlicher Grundlagenbericht im Umfang von 40-60 Seiten und ein Executive Summary im Umfang von 2 Seiten.
- Formulierung von Handlungsempfehlungen.

## 3. Vorgehen zur Erbringung der Leistungen anhand der Detailfragen des «Pflichtenheft Einladungsverfahren»

### 3.1 Definition des Begriffs Konversionsmassnahmen

Unter Konversionsmassnahmen (manchmal auch Konversionstherapie, Homo-Heilung etc. genannt), werden allgemein Praktiken verstanden, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität einer Person zu ändern (de Groot 2022). In Form einer Literaturaufarbeitung wird der Definition des Begriffs Konversionsmassnahmen nachgegangen, wobei der Fokus auf den Definitionskontexten, den momentan gängigen Begriffsverwendungen sowie den angewandten Praktiken und den Settings, in denen diese stattfinden, liegt. In dieser Literaturreview wird ebenfalls geprüft, was über das Ausmass sogenannter Konversionsmassnahmen bekannt ist. Zusätzlich werden anhand von Expert:inneninterviews momentan geläufige Definitionen und Begriffsverwendungen rekonstruiert.

### 3.2 Ausmass in der Schweiz

Da in der Schweiz Konversionsmassnahmen, resp. *Sexual Orientation Change Efforts* (SOCE) – eine sich international etablierende Bezeichnung für ebendiese «Therapieformen» - nicht als solche ausgewiesen werden, gibt es keine zuverlässigen Zahlen zu den jährlich durchgeführten Behandlungen. Vorsichtige Schätzungen gehen davon aus, dass innerhalb der EU ca. 5% der LGBT-Personen «Konversionstherapien» angeboten wurden und 2% solche «Therapien» durchlebt haben. Andere Schätzungen gehen von einer grösseren Anzahl aus (de Groot 2022). Für die Schweiz wird geschätzt, dass etwa 14'000 Personen betroffen sind (Gioiello 2022).

Obwohl genauere Zahlen zu den Auswirkungen interessant wären, scheint uns eine quantitative Erhebung innerhalb dieses Forschungsmandates nicht zielführend. Es stellt sich die Frage, wie aussagekräftig eine quantitative Erhebung als rechtliche Entscheidungsgrundlage wäre. Wir gehen davon aus, dass, falls sich die rechtliche Lage in der Schweiz als ungenügend herausstellt und Handlungsmassnahmen formuliert werden müssten, es keine Rolle spielen darf, ob beispielsweise 500 oder 50'000 Menschen betroffen sind, nach dem Motto: schon einer ist zu viel. Deshalb sehen wir von einer eigenen quantitativ-empirischen Erhebung ab, werden jedoch im Zuge der Literatur- und Dokumentenanalyse die Angaben zur Anzahl Betroffener und eventueller weiterer Grössen, wie z.B. Auswirkungen auf die mentale Gesundheit, Suizidrate, «Erfolgsrate» herausarbeiten.

Um Angaben über das Ausmass und den rechtlichen Spielraum in der Praxis in Erfahrung zu bringen, werden wir Expert:inneninterviews mit Vertreter:innen von Organisationen, die Betroffenen Unterstützung anbieten und mit Vollzugsbehörden durchführen. Zu einigen dieser Organisationen bestehen bereits etablierte Kontakte. Insgesamt sollen 8 Interviews von ca. 30 bis 40 Minuten geführt werden (zum methodischen Hintergrund vgl. u.a. Helfferich 2022, Przyborski und Wohlrab-Sahr 2008). Die digital aufgezeichneten Gespräche werden transkribiert, inhaltsanalytisch in Anlehnung an Kuckartz und Rädiker (2022) ausgewertet und mit den Ergebnissen aus der Analyse der Rechtslage trianguliert.

### **3.3 Prüfung der rechtlichen Grundlage auf Ebene Bund und Kantone in der Schweiz sowie im Ausland**

Der Auftrag legt in Bezug auf die Prüfung der Rechtslage in der Schweiz zwei Schwerpunkte fest: Einerseits geht es um die Frage, ob das geltende Recht ausreicht, um gegen Konversionsmassnahmen vorzugehen. Es sind das geltende Verwaltungs-, Straf- und Zivilrecht und deren Vollzug auf allfällige rechtliche Möglichkeiten zum Schutz der Betroffenen und allfällige Vollzugsprobleme zu untersuchen. In dieser Hinsicht sollen auch die für diese spezifische Situation relevanten, in der BV anerkannten Grundrechte diskutiert sowie die regionalen und internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des Europarats und der UNO überprüft werden. Aufgrund der Vulnerabilität ist zwischen handlungsfähigen und handlungsunfähigen Personen (Minderjährige / urteilsunfähige Volljährige) zu unterscheiden.

Zeigt die Prüfung der rechtlichen Grundlagen Mängel mit Blick auf die Rechtslage und/oder im Vollzug resp. Probleme in der Rechtspraxis und besteht Handlungsbedarf, so sind andererseits Handlungsempfehlungen zu formulieren, die aufzeigen, welche oder wo weitere gesetzliche Regelungen im Bundes- und/oder kantonalem Recht sowie im Vollzug für diese spezifische Situation eingeführt werden müssten.

Für den Rechtsvergleich soll eine Kurzübersicht zur Rechtslage in den Ländern Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Österreich, Malta, Polen und Spanien sowie diejenige der EU erstellt werden. Die Untersuchung wird Aufschluss geben, inwieweit diese Länder und die EU ein Verbot von Konversionsmassnahmen kennen und/oder welche rechtlichen Massnahmen gegen Konversionsmassnahmen getroffen wurden. Es wird vermutet, da in einigen der erwähnten Länder bereits Verbote von Konversionsmassnahmen existieren, sie über unterschiedlich weiterreichende Erfahrungen in Bezug auf die Ausgestaltung und Umsetzung verfügen.

Die geplante Dokumentenanalyse umfasst die Aufarbeitung der relevanten Gesetzgebung, der im Zusammenhang stehenden Materialien, der Vollzugsbedingungen, Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, die Empfehlungen und Kommentare der internationalen Menschenrechtsorganisation der UNO sowie der massgebenden Literatur. Die Vollzugsprobleme sollen zusätzlich anhand von Interviews mit zuständigen Behörden herausgearbeitet werden.

### **3.4 Handlungsempfehlungen**

Aus den erarbeiteten Grundlagen, den erhobenen qualitativen Daten, und deren Vergleich mit der Rechtslage wird beurteilt, ob Handlungsbedarf besteht, und wenn ja, werden Handlungsempfehlungen formuliert.

## 4. Zeitplan mit Meilensteinen

Das Forschungsmandat hat eine Laufzeit von 9 Monaten. Start des Projekts ist der 16. Oktober 2023.

Vorgangsname	Anfang	Ende
Meilenstein 1: Kick-Off Meeting mit Auftraggeberin	Mon 16.10.23	Mon 16.10.23
Literaturreview mit Fokus Definition	Die 17.10.23	Mon 05.02.24
Dokumentenanalyse und Prüfung der Rechtslage	Die 17.10.23	Mon 13.05.24
Entwicklung der Leitfaden für Experten:inneninterviews	Mon 30.10.23	Die 28.11.23
Rekrutierung von 8 Expert*innen	Mon 30.10.23	Fre 12.04.24
Erstellung Statusbericht	Mit 29.11.23	Mon 18.12.23
Meilenstein 2: Statusbericht liegt vor	Mon 18.12.23	Mon 18.12.23
Sitzung mit Auftraggeberin zum Statusbericht	Die 19.12.23	Die 19.12.23
Durchführung der 8 Interviews	Mit 29.11.23	Fre 08.03.24
Aufbereitung und Transkription der Interviews	Mit 29.11.23	Die 23.04.24
Analyse der durchgeführten Interviews	Mit 29.11.23	Mon 13.05.24
Meilenstein 3: Literaturreview ist abgeschlossen	Mon 05.02.24	Mon 05.02.24
Erstellung Zwischenbericht	Die 06.02.24	Fre 12.04.24
Meilenstein 4: Zwischenbericht liegt vor	Fre 12.04.24	Fre 12.04.24
Meilenstein 5: Prüfung der Rechtslage ist abgeschlossen	Mon 13.05.24	Mon 13.05.24
Meilenstein 6: Analyse der Interviews ist abgeschlossen	Mon 13.05.24	Mon 13.05.24
Triangulation Ergebnisse Expert:inneninterviews mit Analyse zur Rechtslage	Die 14.05.24	Mit 12.06.24
Erstellen eines wissenschaftlichen Grundlagenberichts mit Handlungsempfehlungen sowie einer Zusammenfassung	Don 13.06.24	Mon 15.07.24
Meilenstein 7: Schlussbericht und Handlungsempfehlungen liegen vor	Mon 15.07.24	Mon 15.07.24
Abschlusssitzung mit Auftraggeberin	Fre 19.07.24	Fre 19.07.24
Meilenstein 8: Ende des Auftrags	Fre 19.07.24	Fre 19.07.24

## 5. Budget

Die Kosten für die Umsetzung des Forschungsmandats betragen CHF 112'959.40, inklusive Mehrwertsteuer. Darin enthalten sind 858 Arbeitsstunden (Personalkosten) mit einem durchschnittlichen Stundenansatz von CHF 118.- sowie CHF 3'630.- für Forschungsmittel (Sachkosten) und CHF 8'076.- für die Mehrwertsteuer. Die Bezahlung erfolgt auf: Fachhochschule Nordwestschweiz, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch, UBS AG, Postfach, CH-5401 Baden, Konto Nr. 232-567336.01E, IBAN CH27 0023 2232 5673 3601 E, BIC UBSWCHZH80A netto innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

Leistungen	Anzahl h	Kosten
Kick-Off Meeting mit Auftraggeberin	8	CHF 1'084.00
Literaturreview mit Fokus Definition	150	CHF 14'505.00
Dokumentenanalyse und Prüfung der Rechtslage	250	CHF 39'750.00
Entwicklung der Leitfaden für Experten:inneninterviews	16	CHF 1'547.20
Rekrutierung von 8 Expert*innen	20	CHF 1'755.25
Erstellung Statusbericht	40	CHF 4'480.00
Sitzung mit Auftraggeberin zum Statusbericht	8	CHF 1'084.00
Durchführung der 8 Interviews	16	CHF 1'793.80
Aufbereitung und Transkription der Interviews	64	CHF 2'112.00
Analyse der durchgeführten Interviews	96	CHF 10'270.75
Erstellung Zwischenbericht	32	CHF 3'481.90
Triangulation Ergebnisse Expert:inneninterviews mit Analyse zur Rechtslage	50	CHF 6'162.50
Erstellen eines wissenschaftlichen Grundlagenberichts mit Handlungsempfehlungen sowie einer Zusammenfassung	100	CHF 12'143.00
Abschlusssitzung mit Auftraggeberin	8	CHF 1'084.00
Personalkosten	858	CHF 101'253.40
Material		CHF 250.00
Spesen		CHF 380.00
Übersetzung Executive Summary F und I		CHF 3'000.00
Sachkosten		CHF 3'630.00
<b>Total Kosten (exkl. MWST)</b>		<b>CHF 104'883.40</b>
MWST 7.7%		CHF 8'076.00
<b>Total Kosten (inkl. MWST)</b>		<b>CHF 112'959.40</b>

## 6. Projektorganisation und Projektteam

**Dr. Christoph Imhof**, promovierter Sozialanthropologe und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut Integration und Partizipation der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW. Tätigkeit in Forschung und Lehre. Langjährige sozialwissenschaftliche Forschungserfahrung, hauptsächlich auf qualitativer Ebene, in diversen Projekten (u.a. im Zusammenhang mit HIV, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Migration, Alter). Er publiziert in nationalen und internationalen Zeitschriften. Kürzlich erschien von ihm eine Ethnographie zur Lebenssituation von trans Menschen in Südspanien (<https://www.transcript-verlag.de/978-3-8376-6565-9/living-the-opposite-sex/?number=978-3-8376-6565-9>). Er übernimmt die Projektleitung. Weitere Informationen zur Person unter <https://www.fhnw.ch/de/personen/christoph-imhof>.

**Alexandra Caplazi, lic.iur., LL.M.** (Georgetown University), Dozentin am Institut Integration und Partizipation der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Leiterin des MAS Sozialrecht FHNW. Thematische Schwerpunkte: Verfassungsrecht (insbesondere Grundrechte), internationaler Menschenrechtsschutz, EU-Verfassungsrecht, Behindertengleichstellungsrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht. Nebst diversen Publikationen verfasste sie Studien im Auftrag des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB (2008, 2019) sowie im Rahmen des Nationalfondsprojekts „Wirksamkeit rechtlicher Regelungen und Massnahmen gegen Diskriminierung von Menschen mit HIV/Aids bei Arbeit und Erwerb (2006) (mit Kurt Pärli und Caroline Suter). Für die vollständige Publikationsliste: <https://www.fhnw.ch/de/personen/alexandra-caplazi>.

**Daniele Bigoni, MA Soziale Arbeit**, arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut Integration und Partizipation der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW in Olten. Er forscht zu gesundheitlichen Themen innerhalb der LGBTQI\*-Community in der Schweiz. Seit 2022 promoviert er am ITTS, Université Neuchâtel, über Heterosexismus in der Sozialen Arbeit. In diesem Forschungsmandat wird er als Projektmitarbeiter bei der Literaturreview, den Expert:inneninterviews, der Auswertung der erhobenen Daten sowie der Triangulation und des Verfassens des Berichtes mitwirken. Weitere Informationen zur Person unter: <https://www.fhnw.ch/de/personen/daniele-bigoni>.

## 7. Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) / Hochschule für Soziale Arbeit (HSA FHNW)

Die FHNW ist eine interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, dem Recht auf Selbstverwaltung und einer dezentralen Organisation. Sie setzt sich aus neun Hochschulen zusammen. Die HSA FHNW erbringt in sechs Instituten Leistungen in der Aus- und Weiterbildung, in der Dienstleistung sowie in der Forschung und Entwicklung. Das Institut Integration und Partizipation befasst sich mit Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligung in ihrer selbstbestimmten Lebensführung eingeschränkt sind. In diesem Institut sind die Schwerpunkte Behinderung, Alter, Migration, Erwerbslosigkeit sowie HIV verortet.

Im Vordergrund des Schwerpunkts «Menschen im Kontext von HIV» stehen die Beschreibung und Analyse von Lebenslagen von Menschen mit HIV. Weiter werden Bedingungen und Zusammenhänge aufgezeigt, die eine HIV-Infektion verhindern können. Damit werden wichtige Grundlagen für die Praxis zur HIV-Prävention und zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit HIV geschaffen. Ebenfalls werden in diesem Schwerpunkt Themen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität bearbeitet. Der Fokus der Aktivitäten liegt vor allem in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung. Seit rund 20 Jahren realisiert dessen Team qualitative und quantitative Forschungsprojekte, u.a. in Kooperation mit nationalen und internationalen Praxispartner:innen und Forschungseinrichtungen (z.B. Aids-Hilfe Schweiz; Bundesamt für Gesundheit; Institute of Tropical Medicine, Antwerpen; Escuela de Trabajo Social, Universidad Libre de Costa Rica (ULICORI); SPI Forschung gGmbH, Berlin).

Im Institut Integration und Partizipation ist ebenfalls das Sozialrecht angegliedert. Soziale Arbeit spielt sich innerhalb rechtlicher Rahmenbedingungen ab und befasst sich mit Rechtsansprüchen, staatlichen Leistungen, aber auch Pflichten der Klient:innen. Soziale Sicherheit (Sozialversicherungs- und Sozialhilferecht), Opferhilferecht, das Erwachsenen- und Kindesschutzrecht, Strafrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht und die Grundrechte sind Aspekte des Sozialrechts, mit denen Sozialarbeitende in zahlreichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit häufig konfrontiert werden. Die Komplexität des Sozialrechts erfordert umfassendes Fachwissen, welches die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vermittelt.

## 8. Geschäftsbedingungen

- Der Auftrag wird in einem Vertrag schriftlich festgelegt.
- Der Inhalt dieser Offerte ist vertraulich und darf vor Vertragsabschluss nicht an Dritte, insbesondere an etwaige Mitbewerber bzw. Mitbewerberinnen, weitergeleitet werden.
- Diese Offerte ist während 90 Tagen ab Datum der Offerte gültig.

## 9. Unterschriften

Olten, 27.09.2023

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW  
Hochschule für Soziale Arbeit



Prof. Dr. Sibylle Nideröst  
Institutsleiterin  
Institut Integration und Partizipation

Olten, 27.09.2023

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW  
Hochschule für Soziale Arbeit



Dr. Christoph Imhof  
Projektleitung  
Institut Integration und Partizipation

## 10. Literatur

De Groot, David. 2022. Bans on conversion 'therapies'. The situation in selected EU Member States. European Parliamentary Research Service. URL: <https://ssrn.com/abstract=4187934>

Gioiello, Davide. 2022. Strafbarkeit von Massnahmen zur «Heilung» von Homosexualität. Bern: Editions Weblaw.

Helfferich, Cornelia. 2022. Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews. Wiesbaden: Springer VS.

Kuckartz, Udo und Stefan Rädiker 2022. Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 5. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa.

Nay, Yv E. 2022. Konversionsmassnahmen in der Schweiz. Bestehende Forschung – Nationale und internationale Policies – Politischer Handlungsbedarf. Zürich: Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW.

Przyborski, Aglaja und Monika Wohlrab-Sahr. 2008. Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch. München: Oldenbourg.

(NUR WEISSE FELDER AUSFÜLLEN; die gelben nur, wenn die Preisformel NICHT verwendet wird-> dann Formel eingeben.)

**Titel der Beschaffung** Mandat de recherche dans le cadre du rapport de postulat von Siebenthal (21.4474) 2023  
**Dossiernummer** 142006281 **Aktenzeichen** 531.0-4/6

**Offertöffnung fand statt am:** 19.09.2023 **Verfahren:** Einladungsverfahren  
**Anwesende Personen:** Déborah Prisi, [redacted] Abt./Sekt. Sektion  
**Bewertung ist erfolgt durch:** Déborah Prisi, [redacted]

**Eignungs- und Formalkriterien erfüllt (ja/ nein)?**

	UniBE IZFG	FHNW	UniGE CMCSS		
<b>Rechtzeitig</b> eingereicht?	Ja	Ja	Ja		
Unterlagen <b>vollständig?</b>	Ja	Ja	Ja		
Eignungskriterien Pflichtenheft erfüllt?	Ja	Ja	Ja		
Eignungskriterium erfüllt?					
<b>Anzahl "nein" (-&gt; Ausschluss)</b>	0	0	0	0	0

**Zuschlagskriterien (ZK)**

	Gewichtung	UniBE IZFG		FHNW		UniGE CMCSS		0		0	
		Punkte	gew.	Punkte	gew.	Punkte	gew.	Punkte	gew.	Punkte	gew.
Leistung	40%	500	200	300	120	100	40		0		0
Innovationsgrad	30%	500	150	100	30	300	90		0		0
Zuschlagskriterium			0		0		0		0		0
Zuschlagskriterium			0		0		0		0		0
Zuschlagskriterium			0		0		0		0		0
Angebotspreis (inkl. MwSt.) in		97 085,00		112 959,40		132 230,22		500 000,00		500 000,00	
Bewertung Preiskrit	30%	500	150	429,7	128,9202	367,1	110,13	97,09	29,13	97,09	29,13
<b>Insgesamt</b>	<b>100%</b>	<b>1500</b>	<b>500</b>	<b>829,7</b>	<b>278,9202</b>	<b>767,1</b>	<b>240,13</b>	<b>97,09</b>	<b>29,13</b>	<b>97,09</b>	<b>29,13</b>
<b>Rangfolge gemäss Kriterien</b>		<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>		<b>4</b>	
<b>Entscheid für den Anbieter:</b>		<b>UniBE IZFG</b>									

**Begründung der Wahl des Anbieters:** Gutes Preis-Leistungs-Verhältnis, fundierte Vorgehensweise, gut strukturierte Projektorganisation

**Der Zuschlagsentscheid wird zur Kenntnis genommen:**

**Datum** 09.10.2023  
**Unterschrift:** Prisi Brand Deborah TWE0W7  
Info: admin.ch/esignature | validator.ch

**Datum** 28.09.2023  
**Unterschrift:** [redacted]  
Info: admin.ch/esignature | validator.ch

(Verantwortlicher gemäss BAG Unterschriftenregelung)

Verwendete Bewertungsskala für die Zuschlagskriterien gemäss Offertanfrage (nach Bedarf anzupassen!)

**Punktevergabe für die qualitativen Zuschlagskriterien (Beispiel)**

500	erfüllt	(Punktemaximum)
300	mehrheitlich erfüllt	
100	teils erfüllt	
0	nicht erfüllt	

**Punktevergabe für das Preiskriterium (Beispiel)**

Punkte für Anbieter A = Punktemaximum gemäss Skala\*  
Preis des günstigsten Angebots / Preis Angebot A

Punkte für den Preis zum obigen Beispiel:  
Punkte für Anbieter A =  
500\*Preis des günstigsten Angebots / Preis Angebot A

in CHF **97 085,00** Günstigstes Angebot

(NUR WEISSE FELDER AUSFÜLLEN. Hier kann die vergebene Punktwertung schriftlich näher erklärt werden.)

Titel der Beschaffung  
 Dossienummer

Mandat de recherche dans le cadre du rapport de postulat von Siebenthal (21.4474) 2023-2024
Aktenzeichen

Ggf. schriftliche Erläuterung zur Bewertung der Eignungs- und Formalkriterien

	Anbieter A	Anbieter B	Anbieter C	Anbieter D	Anbieter E
Rechtzeitig?					
Vollständig?					
Eignungskriterium 1					
Eignungskriterium 2					

Ggf. schriftliche Erläuterung zur Bewertung der Zuschlagskriterien

	Anbieter A	Anbieter B	Anbieter C	Anbieter D	Anbieter E
Zuschlagskriterium 1					
Zuschlagskriterium 2					
Zuschlagskriterium 3					
Zuschlagskriterium 4					
Zuschlagskriterium 5					



CH-3003 Berne

OFSP;

POST CH AG

Ferdinando Miranda & collaboratrices  
Centre Maurice Chalumeau en sciences des  
sexualités  
de l'Université de Genève (CMCSS)  
Campus Battelle, Bât. A  
7, rte de Drize  
CH-1227 Carouge

Numéro du dossier : 531.0-4/6

Berne, le 28 septembre 2023 2023

**Communication de la décision concernant la procédure invitant à soumissionner Mandat de recherche dans le cadre du rapport de postulat von Siebenthal (21.4474) 2023-2024 / 142006281 du 17.08.2023**

Mesdames, Messieurs,

Votre offre du 21.09.2023 concernant la procédure mentionnée ci-dessus nous est bien parvenue, et nous vous en remercions.

Nous avons le regret de vous annoncer que nous n'avons pas pu retenir votre offre et que nous avons finalement attribué le marché à *Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG)* de l'Université de Berne.

Conformément à l'art. 12 de l'ordonnance sur les marchés publics (OMP), vous avez le droit de connaître, dans le cadre d'un débriefing, les principales raisons pour lesquelles votre offre a été écartée.

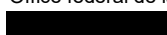
Cette décision concerne la présente procédure et n'a pas de répercussion sur les adjudications ultérieures de l'Office fédéral de la santé publique (OFSP).

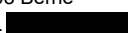
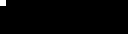
Comme il s'agit d'une prestation de service dont la valeur seuil est inférieure à celle qui est déterminante pour la procédure sur invitation, la présente décision n'est pas sujette à recours (art. 52, al. 1, let. a, LMP).

Vous remerciant de votre participation, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

  
Collaboratrice scientifique

Office fédéral de la santé publique OFSP

  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Berne

Tél.   
@bag.admin.ch  
<https://www.bag.admin.ch>





CH-3003 Bern

BAG; SRT

POST CH AG

Fachhochschule Nordwestschweiz- Hochschule  
für Soziale Arbeit  
Institut Integration und Partizipation  
Prof. Dr. Sibylle Niederöst  
Riggenbachstrasse 16  
4600 Olten

Aktenzeichen: 531.0-4/6  
Bern, 28. September 2023

**Mitteilung Entscheid zum Einladungsverfahren Forschungsmandat Postulat von Siebenthal  
(21.4474)**

**vom 17.08.2023**

Sehr geehrte Frau Niederöst

Wir bedanken uns für Ihr Angebot vom 27.09.2023 im oben genannten Einladungsverfahren.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihr Angebot nicht berücksichtigen konnten und den Zuschlag stattdessen dem Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung (Universität Bern) erteilt haben.

Gestützt auf Art. 12 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen haben Sie das Recht, im Rahmen eines Debriefings die wesentlichen Gründe für Ihre Nichtberücksichtigung zu erfahren.

Dieser Entscheid bezieht sich auf das vorliegende Verfahren und hat keine Auswirkung auf zukünftige Vergaben des BAG.


Da es sich um eine Dienstleistung unter dem für das Einladungsverfahren massgebenden Schwellenwert handelt, ist eine Beschwerde gegen diesen Entscheid nicht möglich (Art. 52 Abs. 1 Bst. a BöB).



Wir freuen uns, auch zukünftig auf Ihre Beteiligung an unseren Ausschreibungen zählen zu dürfen und bedanken uns für die Kenntnisnahme sowie Ihre Teilnahme an diesem Verfahren.

Freundliche Grüsse

  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Bundesamt für Gesundheit BAG

  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Tel.   
@bag.admin.ch  
<https://www.bag.admin.ch>





CH-3003 Bern BAG;

POST CH AG

Universität Bern  
Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterfor-  
schung  
Frau Prof. Dr. Michèle Amacker  
Mittelstrasse 43  
3012 Bern

Aktenzeichen: 531.0-4/6  
Bern, 28. September 2023

**Mitteilung Entscheid im Einladungsverfahren Forschungsmandat Postulat von Siebenthal  
(21.4474) vom 17.08.2023**

Sehr geehrte Frau Amacker

Wir bedanken uns für Ihr Angebot im oben genannten Einladungsverfahren.

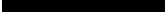
Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass sich das von Ihnen unterbreitete Angebot vom 27. Sep-  
tember 2023 als das vorteilhafteste im Sinne von Art. 41 BöB erwiesen hat und folglich den Zuschlag  
gemäss Artikel 41 BöB erhält.



Gerne gehen wir auf Ihre Offerte ein und gestatten uns, Ihnen in den nächsten Tagen einen Vertrags-  
entwurf zuzustellen.

Freundliche Grüsse

  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Bundesamt für Gesundheit BAG

  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Tel.   
@bag.admin.ch  
<https://www.bag.admin.ch>





## Kick-off Meeting zur Bearbeitung des Postulat von Siebenthal (21.4744)

Datum und Zeit	Mittwoch, 25. Oktober 2023, 13:30-15:30
Ort	Campus-Liebefeld, Raum K12
Leitung	Déborah Prisi
Protokoll	██████████
Anwesend	BAG: Déborah Prisi, ██████████, ██████████, ██████████ BJ: ██████████ FSP: ██████████ IZFG: Michèle Amacker, Yv Nay, Manuela Hugentobler Pink Cross: ██████████
Entschuldigt	SGPP: ██████████

### 1. Traktanden

Zeit	Traktanden	Unterlagen	Wer
13:30 - 13:40	<b>Begrüssung, Vorstellung und Ziele des Treffens</b>		Déborah Prisi
13:40 - 14:00	<b>Vorstellung des Postulats von Siebenthal und Erläuterung des Ablaufs</b>		Déborah Prisi
14:00 - 14:30	<b>Präsentation Mandat Erstellung Grundlagebericht</b>	Offerte IZFG	IZFG
14:30 - 15: 50	<b>Fragerunde und Diskussion</b>		Alle
15:50 - 16:00	<b>Varia, weiteres Vorgehen und Abschluss</b>		Déborah Prisi

### 2. Begrüssung, Vorstellung und Ziele des Treffens

Gemäss den Folien wurden die Teilnehmenden begrüsst und es wurde eine Vorstellungsrunde abgehalten.

### 3. Vorstellung des Postulats von Siebenthal und Erläuterung des Ablaufs

Gemäss den Folien wurde auf das Postulat von Siebenthal (21.4744) sowie auf das weitere Vorgehen eingegangen. Ausserdem wurden die Erwartungen an das BAG abgeholt. Von Seite der Begleitgruppe wurde darauf verwiesen, dass der Terminplan sehr knapp ist und dass eine möglichst baldige Terminplanung erwünscht ist. In der PowerPoint Präsentation wurde darauf verwiesen, dass der Bundesrat abschliessend über den Bericht entscheidet und dass von der Begleitgruppe daher die Bereitschaft für ein ergebnisoffenes Verfahren gefordert wird. Von Seite der Begleitgruppe wird darauf hin bemerkt, dass dennoch die Möglichkeit bestehen muss, sich kritisch zum Postulatsbericht zu äussern.

Für die Mandatnehmenden ist es von wichtiger Bedeutung, dass sie eine direkte Ansprechperson beim BAG haben und es für sie wichtig ist, Rückmeldungen zu bekommen.

### 4. Präsentation Mandat Erstellung Grundlagebericht

Das IZFG stellt gemäss den Folien das Mandat vor.

## 5. Fragerunde und Diskussion

Es wird angemerkt, dass auch die berufsrechtliche und -ethische Punkte betrachtet werden müssen, ebenso wie die spezifischen Gesetze (Psychologieberufegesetz, Gesundheitsberufegesetz, Medizinalberufegesetz). Auch die kirchlichen Kreise sollen im Rahmen des Mandats betrachtet werden. Einerseits wird das IFZG im explorativen Teil die individuellen Erfahrungen abfragen. Andererseits ist das IFZG bereits in Kontakt mit gewissen Hilfsorganisationen, welche ebenfalls Daten zu dieser Thematik liefern könnten.

Die Definition von Konversionstherapien ist von grosser Bedeutung. Im Strafrecht ist bereits viel abgedeckt, was unabhängig von der Berufsart ist. Auch im Privatrecht gibt es viele Regelungen. Damit solche Regelungen jedoch greifen, müssen die Konversionsmassnahmen genau definiert werden.

Auf die Frage, ob die Rechtslage für die Erwachsenen und für die Minderjährigen separat beleuchtet werden soll, antwortete das IZFG, dass es eine allgemeine Betrachtung geben wird. Man will auch aufzeigen, dass es im rechtlichen Rahmen bereits viele Regelungen für Minderjährige gibt, aber verhältnismässig wenige für Erwachsene.

Es wird diskutiert, wie repräsentativ das Swiss LGBTIQ+ Panel ist. Von Seite IZFG wird darauf verwiesen, dass die Stichprobe nicht klein ist und dass auch noch weitere Daten in das Mandat mit einbezogen werden. Es können beispielsweise Daten aus Deutschland übernommen werden, welche auf die Schweiz angepasst werden.

Bezüglich der Zusammenarbeit wird die Begleitgruppe vom IZFG gefragt, ob man sie bei spezifischen Fragen zum Themengebiet auch direkt kontaktieren kann. Das ist möglich, solange das BAG im CC mitlesen kann.

## 6. Varia, weiteres Vorgehen und Abschluss

Der im Dezember erwartete Statusbericht wird vom Bag auch an die Begleitgruppe weitergeleitet. Es wird zudem beschlossen, dass statt eines Zwischenberichts eine entsprechende Sitzung stattfinden wird.

**Entscheid nächste Sitzungen:** Die Zwischenbericht-Sitzung findet Mitte bis Ende April vor Ort im BAG statt (mit Option Teams). Ein Handout zur Vorbereitung wird ca. 2 Wochen im Voraus vom IZFG verschickt.

Anfang Juni verschickt das IZFG den Berichtsentwurf, so dass Mitte Juni eine Feedback Sitzung zum gesamten Bericht angesetzt werden kann. Diese Sitzung wird vor Ort im BAG stattfinden.



# Vertrag

Abgeschlossen zwischen der	Schweizerischen Eidgenossenschaft
handelnd durch das	Bundesamt für Gesundheit BAG Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern
Nachstehend bezeichnet mit	<b>Auftraggeberin</b>
und der Unternehmung	Universität Bern Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung Mittelstrasse 43 3012 Bern
Nachstehend bezeichnet mit	<b>Auftragnehmerin</b>
Titel	Forschungsmandat Postulat von Siebenthal (21.4474) 2023-2024
Dauer	Beginn 01.10.2023 Ende 30.11.2024
Vertragssumme / Kostendach	CHF 89'810.00 (exkl. MWST)
Vertrags-Id. / Aktenzeichen	142006281 / 531.0-4/6
Kostenart / Kredit	3115001000 - Allgemeine Beratungsausgaben
Aufgaben-Nr. / Org. Einheit	50103 - Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Verantwortlichkeiten	
Verantwortlich für die Auftraggeberin:	[REDACTED] (WGB@BAG) Tel. +41 58 [REDACTED] / Mail [REDACTED]@bag.admin.ch
Verantwortlich für die Auftragnehmerin	Universität Bern Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung Amacker Michèle Tel. +41 (0) 31 684 53 58 / Mail <a href="mailto:michele.amacker@izfq.unibe.ch">michele.amacker@izfq.unibe.ch</a>
Rechnungsadresse (Bitte alle anderen Dokumente an die obengenannte Auftraggeberin senden)	Bundesamt für Gesundheit BAG c/o Dienstleistungszentrum Finanzen EFD CH - 3003 Bern
E-Rechnungen (eBill Account ID)	41100000125625907
Bestellnummer	<b>Bitte bei Rechnungsstellung zwingend die Bestellnummer 144006137 angeben.</b>



## Inhalt

<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>A. Gemeinsame einleitende Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
1. Vertragsgegenstand.....	3
2. Vertragsbestandteile .....	3
3. Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden.....	4
<b>B. Erbringung von Dienstleistungen</b> .....	<b>4</b>
4. Leistungen der Auftragnehmerin.....	4
5. Mitwirkungsobliegenheiten der Auftraggeberin .....	5
<b>C. Gemeinsame Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
6. Erfüllungsort.....	5
7. Termine.....	5
8. Vergütung .....	6
9. Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen und -plan .....	7
10. Sozialversicherungen.....	8
11. Konventionalstrafen.....	8
12. <b>Besondere Vereinbarungen</b> .....	<b>8</b>
12.1 Selbstdeklaration .....	8
12.2 Personensicherheitsprüfung .....	8
12.3 Integritätsklausel.....	8
12.4 Offenlegungspflicht .....	9
12.5 Geheimhaltung .....	9
12.6 Umgang mit Daten.....	9
12.7 Berichterstattung.....	10
12.8 Interessenskonflikte .....	10
12.9 Geistiges Eigentum.....	10
12.10 Nutzungsrechte.....	10
12.11 Kommunikation der Zusammenarbeit.....	10
12.12 Eskalationsverfahren .....	10
12.13 Kreditvorbehalt.....	11
13. <b>Keine einfache Gesellschaft</b> .....	<b>11</b>
14. <b>Anwendbares Recht / Gerichtsstand</b> .....	<b>11</b>
15. <b>Inkrafttreten / Vertragsdauer / Vertragsänderungen</b> .....	<b>11</b>
16. <b>Kündigung des Vertragsverhältnisses</b> .....	<b>11</b>
17. <b>Ausfertigung / Unterzeichnung</b> .....	<b>12</b>

## Ausgangslage

Das Postulat von Siebenthal ([21.4474](#)) «Überprüfung der Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung» wurde am 16.12.2021 im Nationalrat eingereicht. Es verlangt, einen Bericht über das Ausmass der sogenannten «Konversionstherapien» in der Schweiz zu erstellen und zu prüfen, ob das bestehende Recht ausreicht, um gegen allfällige Praktiken vorzugehen. Spezifisch sollen die folgenden geklärt werden:

- Was wird unter dem Begriff «Konversionstherapie» verstanden?
- Was ist das Ausmass dieser Praktiken in der Schweiz?
- Wie reagiert das geltende Recht in der Schweiz auf diese spezifische Situation?

In der Frühjahrssession 2022 wurde das Postulat vom Nationalrat angenommen und an den Bundesrat überwiesen. Somit hat das Bundesamt für Gesundheit nun den Auftrag, einen entsprechenden Postulatsbericht zu verfassen. Die Grundlage dazu soll ein externer Forschungsbericht (Grundlagenbericht) liefern.

### A. Gemeinsame einleitende Bestimmungen

#### 1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Recherche und Forschung. Hierfür zieht die Auftraggeberin die Auftragnehmerin als Spezialistin bei.

#### 2. Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- a) die vorliegende Vertragsurkunde inkl. allfälliger Nachträge dazu;
- b) die Ausschreibungsunterlagen vom 17.08.2023 insbesondere das Pflichtenheft der Auftraggeberin; mit Einschränkung vom Mail vom 19.09.2023 betreffend Ziffer 3.2 Punkt 4.
- c) das Dokument „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für Dienstleistungsaufträge“, (Ausgabe September 2016, Stand Januar 2021), im Folgenden: „AGB“; <https://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html>
- d) die eingereichte Offerte der Auftragnehmerin vom 27.09.2023

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten innerhalb derselben Hierarchiestufe gehen jüngere Bestimmungen den älteren Bestimmungen vor.

Das Angebot der Auftragnehmerin darf die anderen Vertragsbestandteile nicht modifizieren, sondern dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinreichend geregelt sind.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der bereits bestehenden, obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

**Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind wegbedungen.**

### 3. Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden

Die eingesetzten Mitarbeitenden und zuständigen Kontaktpersonen (single point of contact, SPOC) bei der Auftragnehmerin:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
Prof. Dr. Amacker Michèle	Strategische Leitung
Dr. Nay Yv E.	Operative Leitung
Hugentobler Manuela	Stellvertretende operative Leitung
Egenter Julia	Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Mäder Gwendolin	Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Pisani Valeria	Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Mezić Mirza	Wissenschaftlicher Mitarbeiter

*Kontaktpersonen seitens Auftragnehmerin*

Auf Seiten der Auftragnehmerin liegt die Gesamtverantwortung bei: Amacker Michèle, Strategische Leitung. Stellvertretung durch Nay Yv. E.

Kontaktperson (und deren Stellvertretung) bei der Auftraggeberin:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
[REDACTED]	Wissenschaftliche Mitarbeiterin
[REDACTED]	Wissenschaftliche Mitarbeiterin

*Kontaktpersonen seitens Auftraggeberin*

Die eingesetzten Mitarbeitenden werden in der Offerte des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung vom 27. September 2023 (vgl. Vertragsbestandteil d im Abschnitt 2) aufgeführt.

Der Austausch von eingesetzten Mitarbeitenden bei der Auftragnehmerin ist nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Die Auftraggeberin wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. (vgl. Ziff. 4 der AGB).

### B. Erbringung von Dienstleistungen

#### 4. Leistungen der Auftragnehmerin

Die Auftragnehmerin erbringt in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden Dienstleistungen:

Grundauftrag

Das Postulat von Siebenthal (21.4744) verlangt einen Bericht über die Definition und das Ausmass der Konversionsmassnahmen in der Schweiz sowie eine Prüfung, ob das bestehende Recht ausreicht, um gegen allfällige Praktiken vorzugehen. Dazu soll ein wissenschaftlicher Grundlagebericht erarbeitet werden, inklusive einer Zusammenfassung (Executive summary) und entsprechenden Handlungsempfehlungen.

Anforderungen an das Mandat sind im Detail im Pflichtenheft vom 17.08.2023 (vgl. Vertragsbestandteil b in Abschnitt 2) beschrieben, wobei Ziffer 3.2 Punkt 4 des Pflichtenheftes nicht Bestandteil des Auftrags ist.

Die Auftragnehmerin liefert der Auftraggeberin die Dokumentation wie folgt:

- **Form:** Wissenschaftlicher Grundlagebericht
- **Anzahl / Umfang:** 40-60 A4 Seiten
- **Sprachen:** Deutsch oder Französisch
- **Klassifikation:** intern

Die Dokumentation ist an die folgende Adresse zu liefern:

[REDACTED], [REDACTED] [@bag.admin.ch](mailto:[REDACTED]@bag.admin.ch)

## 5. Mitwirkungsobliegenheiten der Auftraggeberin

Die Auftraggeberin hat die folgenden, abschliessenden Mitwirkungsobliegenheiten:

Die Auftraggeberin gibt der Auftragnehmerin rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben bekannt. Sie macht die ihr zur Verfügung stehenden zur Mandatserfüllung erforderlichen Informationen der Auftragnehmerin zugänglich.

Sind weitere Mitwirkungsobliegenheiten seitens der Auftraggeberin notwendig, werden sie zu ihrer Gültigkeit abschliessend im gegenseitigen Einverständnis in einem Nachtrag zu dieser Vertragsurkunde (vgl. nachstehende Ziff. 15 ) vereinbart.

## C. Gemeinsame Schlussbestimmungen

### 6. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die nachstehend genannte Adresse der Auftraggeberin:

Bundesamt für Gesundheit BAG, Schwarzenburgstrasse 157, 3097 Liebefeld

### 7. Termine

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich und ohne weiteres verzugsbegründend:

Beginn der Leistungserbringung:

Grundauftrag:

16.10.2023

Ablieferung der Leistungsergebnisse:

15.07.2024

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich, aber nicht ohne weiteres verzugsbegründend:

Meilensteine (MS) und Arbeitspakete (AP)	Termine
<b>MS 1: Kick-off-Meeting wurde durchgeführt</b>	Oktober 2023
AP: B1Literaturrecherche	Oktober 2023- Dezember 2023
AP: B2 Begriffsanalyse/Begriffsdefinition	
AP: C1 Analyse bestehender Regulierungen in der Schweiz	
AP: C2 Rechtswissenschaftliche Umfeldsrecherche; Literatur- und Fallanalyse	
AP: C4 Mitkonzeption, Begleitung und Verarbeitung der quantitativ und qualitativ-explorativen Analyse	
AP: D3 Planung qualitative Interviews (Inkl. Leitfäden) mit Expert*innen / Betroffenen	

<b>MS: Statusbericht (F1) liegt vor</b>	10.12.2023
AP: C1 Analyse bestehender Regulierungen in der Schweiz AP: C2 Rechtswissenschaftliche Umfeldsrecherche; Literatur- und Fallanalyse AP: C3 Internationaler Rechtsvergleich AP: C4 Mitkonzeption, Begleitung und Verarbeitung der quantitativen Analyse AP: D1 Identifikation vorhandener quantitativer Daten; Identifikation von Forschungsbedarf AP: D2 Analyse vorhandener quantitativer Daten (inklusive offene Fragen)	Januar 2024- April 2024
<b>Zwischenbericht (F2) liegt vor</b>	15.04.2024
AP: C2 Rechtswissenschaftliche Umfeldsrecherche; Literatur- und Fallanalyse AP: C3 Internationaler Rechtsvergleich AP: Mitkonzeption, Begleitung und Verarbeitung der quantitativen Analyse AP: E1 Zusammenführung aller Analysen (B-D) AP: E2 Erarbeitung von Empfehlungen für Massnahmen AP: F4 Feedback-Runde AP: F5 Überarbeitung und redaktionelle Bereinigung Schlussbericht	Mai 2024- Juli 2024
<b>Finaler Forschungsbericht (F5) (inkl. Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen) liegt vor</b>	15.07.2024

Die Meilensteine und Arbeitspakete beziehen sich auf die eingereichte Offerte (Annex I: Zeitplan)

## 8. Vergütung

Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach):

Vergütung für die Leistungen im Grundauftrag:

CHF 89'810.00 (exkl. MWST)

Ansatz je 1 Tag. CHF 1'160.00 (exkl. MWST) mit einem Kostendach von CHF 89'810.00 (exkl. MWST)

**Gesamtkostendach: von CHF 89'810.00 (exkl. MWST):**

Für die MWST hat die Auftragnehmerin den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgeblichen Satz anzuwenden und auszuweisen.

Es ist zu rapportieren an folgende Person bei der Auftraggeberin:

██████████; ██████████ [@bag.admin.ch](mailto:██████████@bag.admin.ch)

## 9. Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen und -plan

Die Auftragnehmerin fakturiert der Auftraggeberin ihre Leistungen mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung).

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung, namentlich die eBill Account ID des BAG und Anforderungen an PDF-Rechnungen per E-Mail, sind auf folgender Webseite verfügbar:

<https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/efv/erechnung/aktuell.html>

Die PDF-Rechnungen bitte an diese Adresse senden: [PDF-Rechnung@efv.admin.ch](mailto:PDF-Rechnung@efv.admin.ch)

Bezeichnung Teil- leistung	Termin Abschluss Projektschritt gemäss Ziff. 7 dieses Vertrages (bzw. Zahlungstermin)	Teilzahlung (in CHF exkl. MWST)
Statusbericht und erste Teilzahlung	Per 10.12.2023 für bereits erbrachte Leistungen auf Rechnung.	32'377.43
Zwischenbericht	Per 15.04.2024 für bereits erbrachte Leistungen auf Rechnung	37'002.78
Schlussbericht	Per 15.07.2024 nach Ablieferung des Endpro- duktes auf Rechnung gegen detaillierte Schluss- abrechnung (inkl. Berichterstattung) über die ge- samte Vertragssumme und Leistung.	Max. 20'429.79

Zahlungen für Teilleistungen werden nur zur Zahlung fällig, sofern die Auftraggeberin den Rapport über die erbrachte Teilleistung genehmigt hat.

Die Auftraggeberin prüft und bezahlt gemäss den AGB des Bundes (in der Regel 30 Tage). Die Schlusszahlung erfolgt nach Genehmigung der Vertragsleistung sowie der Schlussabrechnung über die gesamte Vertragssumme und -leistung.

Die E-Rechnung enthält folgende Angaben:

**Bestellnummer 144006137**

Die Schlussabrechnung enthält:

- a) die Rechnungsstellung zur geforderten Schlusszahlung;
- b) eine Finanzierungsübersicht über sämtliche erfolgte Zahlungen der Auftraggeberin; und
- c) eine Gesamtkostenübersicht über die effektiven Kosten im Vergleich zur Offerte (Soll- / Ist-Vergleich). Dabei sind die Kosten mindestens gemäss den Budgetposten der Offerte aufzuschlüsseln, also insbesondere nach folgenden Kostenarten:
  - Personalkosten (eingesetzte Mitarbeitende, geleistete Stunden, Stundenansatz)
  - Investitionen (Geräte, Maschinen, welche für die Leistungserbringung angeschafft werden mussten)
  - Betriebskosten (z.B. Reisekosten, Transportkosten usw.)
  - Andere Kosten (z.B. Material, eingekaufte Drittleistungen usw.)
  - Mehrwertsteuer

Belegskopien und Buchhaltungsauszüge sind auf Nachfrage für die Schlussabrechnung einzureichen. Die Schlussabrechnung hat einen Vermerk zu tragen, bei wem (Kontaktperson) sämtliche erforderlichen Belege (Originalbelege oder Rechnungskopien) angefordert werden können.

Die Rechnungsanschrift lautet:

Bundesamt für Gesundheit, c/o Dienstleistungszentrum Finanzen EFD, 3003 Bern

## 10. Sozialversicherungen

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Die Auftragnehmerin ist somit selbst besorgt, die Beiträge für sich und ihre Mitarbeitenden mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Auftraggeberin schuldet der Auftragnehmerin und deren Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

Sollte die AHV-Ausgleichskasse diesen Vertrag entgegen den Erwartungen in einem späteren Zeitpunkt als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizieren und Sozialversicherungsbeiträge bei der Vergabestelle einfordern, verpflichtet sich die Auftragnehmerin diese der Vergabestelle nachträglich gegen Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu ersetzen.

## 11. Konventionalstrafen

Verletzt die Auftragnehmerin Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann (Ziff. 6 AGB), Termine (Ziff. 8 AGB) oder Geheimhaltungspflichten (Ziff. 12 AGB), schuldet sie eine Konventionalstrafe gemäss der entsprechenden Ziff. der AGB. Betreffend die Integritätsklausel wird auf nachstehende Ziff. 12.3 verwiesen.

## 12. Besondere Vereinbarungen

### 12.1 Selbstdeklaration

Die Auftragnehmerin bestätigt mittels Selbstdeklarationsformular der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) die Einhaltung der anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41), der Lohngleichheit von Frau und Mann, des Umweltrechts und der Regeln zur Vermeidung von Korruption (Art. 12 BöB, SR 172.056.1; Art. 4 und Anhang 3 VöB, SR 172.056.11).

### 12.2 Personensicherheitsprüfung

Die Auftraggeberin kann bei der Fachstelle PSP VBS eine Personensicherheitsprüfung anfordern. Die eingesetzten Mitarbeitenden der Auftragnehmerin haben sich auf erstes Verlangen der Auftraggeberin der Überprüfung der im konkreten Fall erforderlichen Stufe gemäss der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) vom 4. März 2011 (SR 120.4, im Folgenden: PSPV) zu unterziehen. Der vorliegende Vertrag kann ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn die Personen nicht als unbedenklich beurteilt werden (Art. 154 OR).

Die Auftraggeberin entscheidet, ob die Auftragnehmerin verpflichtet wird, die betreffenden Mitarbeitenden innert 14 Tagen durch gleichwertige Personen zu ersetzen, welche den Anforderungen genügen.

Bei einer ganzen oder teilweisen Vertragsauflösung wird im Falle der Erbringung der vereinbarten vertraglichen Leistungen nach Aufwand die nachgewiesene geleistete Arbeit zu den vereinbarten Stundensätzen vergütet. Falls jedoch als Entgelt ein Festpreis vereinbart wurde, trägt die Auftragnehmerin das ausschliessliche Risiko, dass für ihre Mitarbeitenden keine Sicherheitserklärungen gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a PSPV erlassen werden.

### 12.3 Integritätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme, mindestens aber CHF 3'000.-- je Verstoß.

Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Integritätsklausel in der Regel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch die Auftraggeberin führt.

## 12.4 Offenlegungspflicht

Die Auftragnehmerin hat zur Kenntnis genommen, dass die Auftraggeberin auf Gesuch hin Dritten Zugang zu diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen oder Anhängen zu gewähren hat, wenn die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) erfüllt sind. Die Auftraggeberin konsultiert in der Regel die Auftragnehmerin, wenn es die Gewährung des Zugangs in Betracht zieht und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innert zehn Tagen. Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin über ihren Entscheid zum Zugangsgesuch (Artikel 11 BGÖ). Wenn die Auftraggeberin gegen den Willen der Auftragnehmerin Dritten den Zugang zum Vertrag ganz oder teilweise zu gewähren hat, kann die Auftragnehmerin innert 20 Tagen nach Empfang des Entscheids der Auftraggeberin dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich einen Schlichtungsantrag stellen (Artikel 13 BGÖ).

## 12.5 Geheimhaltung

Gemäss Ziffer 12 der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) für Dienstleistungsaufträge (vgl. Vertragsbestandteil c in Abschnitt 2).

Jeder, auch nur teilweise mündliche oder schriftliche Informationsaustausch der Auftraggeberin mit anderen Bundesämtern und/oder der Auftragnehmerin, ist vertraulich und darf nur im Rahmen dieses Auftrags genutzt werden.

Alle Projektdokumente und andere Aktenstücke, Informationen und Daten, die aus dem Vertrag hervorgehen und die der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit dem Vertrag übergeben werden oder die die Auftragnehmerin erarbeitet hat, müssen vertraulich behandelt werden. Sie dürfen nicht, auch nicht teilweise, zu anderen Zwecken verwendet werden. Für Ausnahmen siehe Kapitel 7.8 zu den Nutzungsrechten.

Die Auftragnehmerin verpflichtet ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Dritte, die an der Bearbeitung des Grundlageberichts beteiligt sind, die Vertraulichkeit zu wahren und die damit verbundene Schweigepflicht einzuhalten.

## 12.6 Umgang mit Daten

In Ergänzung zu Ziffer 13 der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes (AGB) für Dienstleistungsaufträge (vgl. Vertragsbestandteil c in Abschnitt A2) bezüglich Datenschutz und Datensicherheit, folgt die Auftragnehmerin in Bezug auf den Umgang mit im Rahmen des Mandats erhobenen Daten (inkl. Dokumenten) den «good practices» des relevanten Wissenschaftsfeldes. Für die Sozialwissenschaften sind diese z. B. durch FORS, das Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften, dokumentiert (<https://forscenter.ch/> und <https://www.swissubase.ch/>).

Daten werden anonymisiert, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.

Verwendete und erhobene Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind oder für die den Datenlieferanten ein vertraulicher Umgang zugesichert wurde, werden im Rahmen der Berichterstattung nur in aggregierter oder anonymisierter Form aufbereitet, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne natürliche oder juristische Personen möglich sind. Die entsprechenden verwendeten und erhobenen Daten können zur Gewährleistung der zugesicherten Anonymität von der Auftragnehmerin nach Vertragsende gelöscht werden.

Nach Projektabschluss hat die Universität Bern das Recht, die im Rahmen des Auftrags erhobenen Daten für eigene wissenschaftliche Zwecke, namentlich Forschung, Lehre und Publikationen, letzteres erst nach Publikation des im Rahmen der Leistungserbringung erarbeiteten Projektberichts, zu verwenden.

Eine allfällige Übergabe von Daten des Mandats an das Schweizer Kompetenzzentrum für Sozialwissenschaften FORS (oder eine andere Stelle) zwecks Zugang für eine sekundäre Nutzung muss von der Auftragnehmerin vor Vertragsende mit der Auftraggeberin abgesprochen und von der Auftraggeberin schriftlich bewilligt werden.

## 12.7 Berichterstattung

Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin gemässe der Meilensteinplanung unter Punkt 7 über den Projektfortschritt. Sind Abweichungen vom unter Punkt 7 vorgesehenen Zeitplan absehbar, sind diese unverzüglich der Auftraggeberin zu melden.

Die für die Auszahlung notwendigen (Zwischen-)Ergebnisse werden jeweils mind. zwei Wochen vor der Rechnungsstellung (vgl. Punkt 9) geliefert. Die Berichterstattung erfolgt elektronisch in deutscher oder französischer Sprache.

## 12.8 Interessenskonflikte

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bezeugt die Auftragnehmerin, dass sie keinen Interessenskonflikten unterworfen ist. Dies beinhaltet, dass sie den Auftrag unabhängig und unbefangen durchführen kann. Unabhängig sein bedeutet, dass weder rechtliche noch wirtschaftliche Bindungen zum Mandatsbestand bestehen. Unbefangen bedeutet insbesondere, dass die innere Einstellung zum zu prüfenden Gegenstand frei ist.

Des Weiteren ist die Auftragnehmerin dafür verantwortlich, dass ihre mit der Vertragserfüllung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einbezogene Expertinnen und Experten betreffend dem Mandatsbestand ohne Interessenkonflikt die Aufgabe erfüllen.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, tatsächliche oder vermutete Interessenkonflikte, wenn solche im Laufe der Vertragserfüllung auftreten, unverzüglich der Auftraggeberin zu kommunizieren.

## 12.9 Geistiges Eigentum

Gemäss Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bundes für Dienstleistungsaufträge (vgl. Vertragsbestandteil c in Abschnitt 2).

Alle bisher und künftig im Rahmen dieses Vertrags alleine oder mit Dritten erstellten Produkte und die dazu gehörigen Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht und alle gewerblichen Schutzrechte gehen im Zeitpunkt ihrer Entstehung automatisch auf die Auftraggeberin über. Es ist alleine der Auftraggeberin vorbehalten, die Produkte des wissenschaftlichen Grundlagenberichts oder Teile davon als Erste zu veröffentlichen.

## 12.10 Nutzungsrechte

Alle Produkte des wissenschaftlichen Grundlageberichts sind Eigentum der Auftraggeberin.

Sollte die Auftragnehmerin das Auftragsresultat oder Teile davon verwenden wollen, muss sie die Nutzungsrechte schriftlich bei der Auftraggeberin beantragen.

## 12.11 Kommunikation der Zusammenarbeit

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, auf Ihrer Website und bei den Angaben von Referenzen-beispielsweise bei Offerten- anzugeben, dass sie mit der Durchführung des Auftrags betraut ist.

## 12.12 Eskalationsverfahren

Im Falle von Uneinigkeiten erfolgt die Bereinigung gemäss dem nachstehenden Eskalationsverfahren.

Eskalationsstufen auf Seiten der Auftraggeberin:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	[REDACTED], Projektleiterin
2	Déborah Prisi Brand, Sektionsleiterin
3	Salome von Greyerz, Abteilungsleiterin Gesundheitsstrategien

*Eskalationsstufen seitens Auftraggeberin*

Eskalationsstufen auf Seiten der Auftragnehmerin:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	Prof. Dr. Michèle Amacker, Projektleiterin
2	Markus Brönnimann, Verwaltungsdirektor
3	Prof. Dr. Christian Leumann, Rektor

*Eskalationsstufen seitens Auftragnehmerin*

Das Eskalationsverfahren hat keinen Einfluss auf die geltende Unterschriftenregelung. Sobald eine Einigung erzielt werden konnte, ist für allfällige Vertragsanpassungen oder rechtsverbindliche Vertragsauslegungen innert nützlicher Frist die Zustimmung der jeweils zeichnungsberechtigten Personen einzuholen.

Sollte binnen 30 Tage innerhalb einer Stufe keine Einigung erzielt werden können, so ist jede Partei berechtigt, die Meinungsdivergenz der nächsthöheren Ebene - bzw. nach dem Erreichen der höchsten Ebene, dem zuständigen Gericht - schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind mindestens zu nennen: Inhalt der Meinungsverschiedenheit, Ursache aus Sicht der betreffenden Partei, Auswirkungen auf das Preis- und Leistungsverhältnis, Lösungsvorschlag bzw. -ansätze.

Die Parteien wenden dieses Instrument nach Treu und Glauben mit dem gemeinsamen Ziel der einvernehmlichen Bereinigung von Meinungsdivergenzen an. Jede Partei trägt dabei ihren eigenen Aufwand.

Das Eskalationsverfahren muss nicht durchlaufen werden, sofern es offensichtlich sinnlos bzw. zwecklos ist (namentlich Konkursfall der Auftragnehmerin, Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien tief erschüttert etc.).

### 12.13 Kreditvorbehalt

Vorbehalten bleiben die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

### 13. Keine einfache Gesellschaft

Die Parteien bilden in keinem Fall eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (SR 220).

### 14. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

### 15. Inkrafttreten / Vertragsdauer / Vertragsänderungen

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Er dauert bis: 30.11.2024

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

### 16. Kündigung des Vertragsverhältnisses

Die Vertragsparteien können das vorliegende Vertragsverhältnis jederzeit mittels schriftlicher Kündigung kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Bei schwerwiegender Vertragsverletzung einer Partei kann die andere Vertragspartei das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. Auf Verlangen der Auftraggeberin stellt die Auftragnehmerin ihre Leistungen umgehend ein.

## 17. Ausfertigung / Unterzeichnung

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

### Für die Auftraggeberin

Bundesamt für Gesundheit

Bern,

Salome von Greyerz  
Abteilungsleiterin  
Abteilung Gesundheitsstrategien

Unterschrift:



von Greyerz Salome SJIDDJ  
14.11.2023

Info: [admin.ch/esignature](http://admin.ch/esignature) | [validator.ch](http://validator.ch)

### Für die Auftragnehmerin

Universität Bern

Bern,

Prof. Dr. Michèle Amacker, Strategische Leitung

Unterschrift:

.....

Bern,

Markus Brönnimann, Verwaltungsdirektor

Unterschrift:

.....

BAG-interne Visa: 14.11.2023

